

Verkaufsprospekt
Swiss Life Funds (F) Equity ESG
Euro Zone Minimum Volatility

Fonds Commun de Placement
OGAW gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG.

Dezember 2023

1. Allgemeine Merkmale

1.1. Merkmale des Fonds

— **Form des Fonds:**

Der Swiss Life Funds (F) Equity ESG Euro Zone Minimum Volatility (der „Fonds“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), der als Fonds Commun de Placement (FCP) französischen Rechts gegründet wurde, unter die europäische Richtlinie 2009/65/EG fällt und dessen Funktionsweise in diesem Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen festgelegt ist.

Der Fonds ist seit dem 25. Juli 2008 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) als OGAW zugelassen.

— **Bezeichnung:** Swiss Life Funds (F) Equity ESG Euro Zone Minimum Volatility

— **Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der Fonds errichtet wurde:** Investmentfonds – FCP französischen Rechts

— **Gründungsdatum und vorgesehene Dauer des Bestehens:** am 9. Juli 2008 für eine Laufzeit von 99 Jahren.

Zusammenfassung des Verwaltungsangebots

	P-ANTEILE	SF-Anteile	I-Anteile	F-Anteile
Mögliche Zeichner	Alle Zeichner – insbesondere natürliche Personen	Unternehmen der Swiss Life-Gruppe vorbehalten	Alle Zeichner, insbesondere institutionelle Anleger	Anteile, die Anlegern vorbehalten sind, die über Vertriebsgesellschaften oder Vermittler zeichnen, die: <ul style="list-style-type: none"> - nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, die jegliche Rückübertragungen an die Vertriebsgesellschaften untersagen oder - eine unabhängige Beratungsdienstleistung im Sinne der europäischen Richtlinie MiFID 2 anbieten oder - eine Dienstleistung zur Portfolioverwaltung auf Einzelkundenbasis im Rahmen eines Mandats anbieten.
Mindesterstzeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	100.000 EUR	1 Anteil
Folgezeichnungsbetrag	Zehntausendstel Anteil	Zehntausendstel Anteil	Zehntausendstel Anteil	Tausendstel Anteile
Ursprünglicher Nettoinventarwert	100 EUR	100 EUR	10.000 EUR	100 EUR
ISIN-Code	FR0010645515	FR0013458742	FR0010654236	FR0013356987
Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung
Währung	Euro	Euro	Euro	Euro

— **Ergänzende Dokumentation und Informationen:**

Die periodischen Informationen, der letzte Jahresbericht, der letzte Nettoinventarwert des Fonds sowie Informationen über seine vergangene Wertentwicklung sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Diese Informationen werden den Inhabern innerhalb einer Woche auf schriftliche Anfrage an folgende Adresse zugesandt: Swiss Life Asset Managers France, Service Client Securities, 153, rue Saint Honoré, 75001 Paris. Sie können sie auch per E-Mail an service.client-securities@swisslife-am.com oder telefonisch unter +33 (0)1 45 08 79 70 anfordern. Dies ist gleichzeitig die Kontaktadresse, unter der bei Bedarf weitere Informationen erhältlich sind.

1.2. Beteiligte Parteien

— **Verwaltungsgesellschaft:**

Swiss Life Asset Managers France

Aktiengesellschaft mit Vorstand und Aufsichtsrat

Sitz: Tour la Marseillaise – 2 bis, boulevard Euroméditerranée – Quai d’Arenç – F-13002 Marseille

Postanschrift: 153, rue Saint Honoré – F-75001 Paris

Eine durch die französische Finanzmarktaufsicht AMF unter der Nr. 07000055 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft

— **Verwahrstelle und Depotbank**

SwissLife Banque Privée

Société anonyme

Von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Autorité de Contrôle Prudenciel et de Résolution) zugelassenes Kreditinstitut

7, Place Vendôme – 75001 PARIS

Die Aufgaben der Verwahrstelle umfassen die in den anwendbaren Rechtsvorschriften definierten sowie die ihr vertraglich von der Verwaltungsgesellschaft anvertrauten Aufgaben. Sie gewährleistet insbesondere die Verwahrung der Vermögenswerte, die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft sowie die Überwachung der Liquiditätsströme des Fonds.

Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft gehören derselben Unternehmensgruppe an und haben dementsprechend gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften eine Politik zur Feststellung und zur Vermeidung von Interessenkonflikten eingeführt. Sollte ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden können, ergreifen die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle alle Maßnahmen, die notwendig sind, um diesen Interessenkonflikt zu bewältigen, zu überwachen und darauf hinzuweisen.

Die Richtlinien für den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten stehen auf der Website der Verwahrstelle zur Verfügung: www.swisslifebanque.fr.

Die Beschreibung der delegierten Verwahrungsaufgaben, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle sowie die Informationen in Bezug auf Interessenkonflikte, die möglicherweise aus diesen Beauftragungen entstehen, finden Sie ebenfalls auf der Website der Verwahrstelle: www.swisslifebanque.fr.

Die aktualisierten Informationen in Bezug auf die vorstehenden Punkte werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

— **Prime Broker:** keiner.

— **Abschlussprüfer**

RSM PARIS

26, rue Cambacérès, 75008 Paris,

Vertreten durch Herrn Mohamed Bennani

— **Vertriebsstellen**

- SWISS LIFE ASSET MANAGERS France – 153, rue Saint Honoré – F-75001 Paris
- SWISSLIFE BANQUE PRIVÉE 7, Place Vendôme – 75001 Paris
- Vertriebsstellen der Gruppe Swiss Life (France)
- Externe Vertriebsgesellschaften, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen sind.

Da der Fonds bei Euroclear France zugelassen ist, können seine Anteile bei Finanzvermittlern gezeichnet oder zurückgekauft werden, die der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sind.

— **Beauftragte:**

Mit administrativen und buchhalterischen Tätigkeiten beauftragte Stelle:

Société Générale

29, boulevard Haussmann – 75009 Paris

Postanschrift: Société Générale Securities Services - Tour Alicante - 17 cours Valmy - CS 50318 - 92972 Paris La Défense Cedex

— **Transferagent – Stelle für die Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen**

SwissLife Banque Privée

Société anonyme – von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution) zugelassenes Kreditinstitut

7, Place Vendôme – 75001 PARIS

— **Berater:** keine

2. Betriebs- und Verwaltungsmodalitäten

2.1. Allgemeine Merkmale

— **Merkmale der Anteile**

- **ISIN-Code:**

P-Anteil: FR0010645515

SF-Anteil: FR0013458742

I-Anteil: FR0010654236

F-Anteil: FR0013356987

- **Mit der Anteilskategorie verbundenes Recht:** Jeder Anteilinhaber hat ein zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile proportionales Miteigentumsrecht am Fondsvermögen.

- **Eintragung in ein Register oder nähere Angaben zu den Modalitäten des Haltens von Passiva:** SwissLife Banque Privée ist für die Verwaltung des Emittentenkontos bei Euroclear France zuständig.

- **Stimmrechte:** Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden; Entscheidungen trifft die Verwaltungsgesellschaft.

- **Form der Anteile:** Bei den Anteilen handelt es sich um Inhaberanteile, die bei Euroclear France zugelassen sind.

- **Stückelung:** P-, SF- und I-Anteile sind in Zehntausendstel Anteile gestückelt; F-Anteile sind in Tausendstel Anteile gestückelt.

— **Einordnung:** Aktien aus Ländern der Eurozone.

— **Abschlussstag**

Letzter Handelstag an der Pariser Börse im Dezember.

Erstes Geschäftsjahr: Ende Dezember 2009.

— **Hinweise zur steuerlichen Behandlung:**

Der Fonds unterliegt nicht der Körperschaftsteuer. Nach dem Transparenzprinzip geht die Steuerverwaltung davon aus, dass der Inhaber einen Bruchteil der im Fonds gehaltenen Finanzinstrumente und Barmittel direkt besitzt.

Die steuerliche Behandlung von Ausschüttungen des Fonds und/oder von Gewinnen, die der Anteilinhaber realisiert, hängt von den geltenden Bestimmungen im Wohnsitzland des Anteilinhabers ab und richtet sich nach den auf seine Situation anwendbaren Vorschriften (natürliche Person, der Körperschaftsteuer unterliegende juristische Person, andere Fälle usw.). Für Anteilinhaber mit Wohnsitz in Frankreich sind die anwendbaren Vorschriften im französischen allgemeinen Steuergesetzbuch (Code Général des Impôts) geregelt.

Grundsätzlich sind Anteilinhaber des FCP aufgefordert, sich bei ihrem Steuerberater oder üblichen Kundenbetreuer nach den für ihre jeweilige Situation geltenden steuerlichen Vorschriften zu erkundigen.

— **Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (Common Reporting Standard, CRS):**

Die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 über den automatischen Austausch von Bank- und Finanzinformationen ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Diese Richtlinie schreibt insbesondere Verwaltungsgesellschaften und OGA eine systematische Übermittlung von Kundendaten vor.

Um den Anforderungen des automatischen Informationsaustausches im Bereich der Besteuerung und insbesondere den Bestimmungen des Artikels 1649 AC des allgemeinen Steuergesetzbuchs (Code Général des Impôts) zu genügen, müssen die Anteilinhaber dem OGA, der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten bestimmte Auskünfte über die Identität ihrer Person, ihre mittelbaren oder unmittelbaren Begünstigten, die Endbegünstigten und die sie beherrschenden Personen erteilen. Diese Liste ist nicht vollständig, und unter Umständen sind weitere Informationen über die steuerliche Situation der Anteilinhaber vorzulegen.

Der Anteilinhaber hat jedem Ersuchen der Verwaltungsgesellschaft auf Vorlage dieser Informationen Folge zu leisten, damit die Verwaltungsgesellschaft und der OGA ihren gesetzlichen Meldepflichten nachkommen können. Diese Daten dürfen an die französischen Steuerbehörden weitergegeben und von diesen an ausländische Steuerbehörden übermittelt werden.

— **Informationen zur nachhaltigen Finanzierung:**

Der Fonds verfügt über das SRI-Label (Referenzrahmen des französischen SRI-Labels, das am 23. Juli 2020 veröffentlicht wurde).

- **Hinzufügung von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR-Verordnung“, gemeinhin als „Offenlegungsverordnung“ bezeichnet).**

Der Fonds bewirbt Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Governance (ESG) im Sinne von Artikel 8 der SFDR-Verordnung, wie in der Anlagestrategie festgelegt, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Investitionsziel im Sinne von Artikel 9 der SFDR-Verordnung.

Auf diese Weise berücksichtigt der Fonds die Nachhaltigkeitsrisiken in seiner Anlagestrategie.

Als Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt Swiss Life Asset Managers France die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) bei ihren Anlageentscheidungen gemäß der Offenlegungsverordnung (Artikel 4, Absatz 1, Punkt a). Weitere Informationen sind in der „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ auf der Website verfügbar: <https://fr.swisslife-am.com/fr/home/responsible-investment/documentation-esg.html>.

Gemäß Artikel 7 der SFDR-Verordnung berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft ebenso die wichtigsten negativen Auswirkungen bei ihren Anlageentscheidungen auf Ebene des Fonds. Die Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Fonds sind im Jahresbericht des Fonds und im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 8 der Offenlegungsverordnung

genannten Finanzprodukte verfügbar, der diesem Verkaufsprospekt beigelegt ist, und sind Gegenstand einer Ex-post-Berichterstattung im Jahresbericht des Fonds.

○ **Informationen zur Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (sog. „Taxonomie-Verordnung“)**

Die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (sog. „Taxonomie-Verordnung“) identifiziert wirtschaftliche Aktivitäten, die aus ökologischer Sicht als nachhaltig gelten, anhand ihres Beitrags zu sechs zentralen Umweltzielen:

- Klimaschutz,
- Anpassung an den Klimawandel,
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (Abfallvermeidung und -recycling),
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
- Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Um als nachhaltig zu gelten, muss eine wirtschaftliche Aktivität nachweisen, dass sie wesentlich zur Erreichung eines der sechs Ziele beiträgt und gleichzeitig keinem der anderen fünf Ziele schadet (sog. DNSH-Prinzip („*Do No Significant Harm*“) bzw. Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“). Damit eine Aktivität als im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung gilt, muss sie auch die durch internationales Recht garantierten Menschen- und Sozialrechte einhalten.

Die Kriterien der Europäischen Union in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten werden von den zugrunde liegenden Anlagen dieses Fonds nicht berücksichtigt.

Weitere Informationen finden Sie in Anhang 3 dieses Verkaufsprospekts, der gemäß der SFDR-Verordnung und der Taxonomie-Verordnung erstellt wurde.

2.2. Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, über gleitende Fünfjahreszeiträume die Wertentwicklung des MSCI EMU Minimum Volatility (EUR) Index (mit Wiederanlage der Nettodividenden) nach Abzug der Kosten zu übertreffen.

Dieses Ziel wird mit einem nicht-finanziellen Ziel kombiniert, das in der Berücksichtigung von Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Governance (ESG) Ausdruck findet. Die Managementteams von Swiss Life Asset Managers France sind davon überzeugt, dass eine gleichzeitige Analyse von finanziellen und nicht-finanziellen Aspekten der Emittenten eine bessere Ermittlung der mit ihnen verbundenen Risiken und Chancen sowie eine nachhaltigere Wertschöpfung ermöglicht.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen für steuerbegünstigte französische Aktiensparpläne (Plan d'Épargne en Actions, PEA).

2.3. Referenzindikator

— **Referenzindikator:**

Der Referenzindikator ist der MSCI EMU Minimum Volatility (EUR) Index. Der MSCI EMU Minimum Volatility (EUR) Index soll die Performancemerkmale einer „Minimum Variance“-Strategie widerspiegeln, die auf die in diesem Index enthaltenen Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung aus zehn Industrieländern der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) angewandt wird. Der Index wird berechnet, indem der MSCI EMU, sein Parent-Index, in EUR für das geringste absolute Risiko optimiert wird (im Rahmen einer bestimmten Reihe von Einschränkungen). In der Vergangenheit hat der Index schwächere Beta- und Volatilitätsmerkmale aufgewiesen als der Index MSCI EMU.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen neuen Referenzindikator verwenden, wenn der Index, aus dem sich der Referenzindikator zusammensetzt, sich wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung steht.

Dieser Fonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindikator dient nur zu Vergleichszwecken.

Der Referenzindikator des Fonds wird zur Bewertung der finanziellen Performance des Fonds genutzt. Er spiegelt als solcher nicht unbedingt die vom Fonds beworbenen ESG-Merkmale wider.

— **Name des Administrators**

Der Index wird von MSCI Limited verwaltet.

— **Eintrag ins Register der ESMA:**

Infolge des Brexits wird MSCI Limited seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr im Register der ESMA geführt, aber weiterhin von der FCA im Vereinigten Königreich beaufsichtigt; gegenüber der Europäischen Union gilt das Unternehmen als Drittstaatenadministrator und wird nur dann wieder ins Register der ESMA aufgenommen, wenn ein Beschluss der Europäischen Union über die Gleichwertigkeit für das Vereinigte Königreich gefasst wurde oder eine Anerkennung vorliegt. Der Administrator profitiert derzeit von dem Übergangsregime für alle Drittstaatenadministratoren, das bis zum 31. Dezember 2023 gilt.

— **Ergänzende Informationen über den Referenzindikator:**

Ergänzende Informationen über den Referenzindikator sind auf der Website des Administrators unter <https://www.msci.com/our-solutions/indexes> zu finden.

2.4. Anlagestrategie

2.4.1. Beschreibung der herangezogenen Strategien

Um sein Anlageziel zu erreichen, legt der Fonds in Aktien der Eurozone an, vorwiegend in Titeln mit mittlerer (d. h. zwischen 1 und 5 Milliarden Euro) und großer Marktkapitalisierung (über 5 Milliarden Euro). Es gelten keine Sektorbeschränkungen. Maximal dürfen 10% des Nettofondsvermögens in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung (weniger als 1 Milliarde Euro) investiert sein. Mindestens 75% des Vermögens wird in Aktien der Länder der Europäischen Union angelegt oder in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat, der dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten ist und mit Frankreich ein Steuerabkommen abgeschlossen hat.

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

Der Fonds beruht auf einem systematischen und quantitativen Ansatz. Das Ziel sind der Aufbau und die Verwaltung eines Portfolios mit reduziertem Volatilitätsrisiko (ausgedrückt durch die Varianz).

Die Titelauswahl erfolgt nach der „Minimum Variance“-Methode, mit der angestrebt wird, die Kombination von Titeln zu erhalten, deren Ex-ante-Volatilitätsrisiko angesichts des Ausgangsuniversums und der Marktbedingungen gering ist.

Das mathematische Modell der Titelauswahl basiert auf folgenden Beschränkungen für den Portfolioaufbau:

- Mindest- und Höchstbestand je Titel (zwischen 0,1% und 4% des Nettovermögens);
- Liquidität der Titel (höchstens 5% des durchschnittlichen Volumens der vergangenen 4 Wochen);
- Beschränkung des Anlageuniversums auf Titel der Eurozone;
- Monatliche Neugewichtung.

Diese Transaktionen werden bis zu einer Grenze von maximal 100% des Fondsvermögens durchgeführt, um das Anlageziel zu erreichen.

— Nicht-finanzieller Ansatz:

○ Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds berücksichtigt in seinem Anlageprozess Nachhaltigkeitsrisiken. So bewertet die Verwaltungsgesellschaft diese Risiken und legt geeignete Maßnahmen fest, um diese potenziellen Risiken während des gesamten Investitionszyklus, während der Due Diligence vor der Investition und dann während der Haltephase mit einer kontinuierlichen Überwachung der gehaltenen Vermögenswerte zu identifizieren, zu verhindern, abzuschwächen und zu beheben. Diese Berücksichtigung erfolgt insbesondere durch:

- die Anwendung von Ausschlüssen, die im Folgenden beschrieben werden,
- Überwachung der Indikatoren, die der Fonds zur Förderung der nachfolgend beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale verwendet, die Folgendes umfassen:
 - die gewichtete durchschnittliche ESG-Bewertung des Fonds;
 - CO₂-Bilanz und
 - den Prozentsatz der Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen, die die Vergütung der Führungskräfte an Nachhaltigkeitskriterien knüpfen.

○ Ausschlüsse:

Swiss Life Asset Managers möchte im Rahmen seiner Verwaltung die Reputations- und Marktrisiken begrenzen, die mit Emittenten oder Aktivitäten verbunden sein könnten, welche die Nachhaltigkeitsfaktoren beeinträchtigen. Zu diesem Zweck hat Swiss Life Asset Managers drei verschiedene Arten von Ausschlüssen definiert:

- Regularien (insbesondere zu umstrittenen Waffen),
- Sektoral (z. B. auf thermische Kohle),
- Normative (z. B. über die Verletzung der Prinzipien des Global Compact).

Um sicherzustellen, dass der Fonds ein Mindestmaß an nicht-finanzieller Qualität aufweist, wendet die Verwaltungsgesellschaft auf Fondsebene ergänzend auch Regeln an, die darauf abzielen, die Investitionen in den Fonds zu begrenzen:

- in Emittenten mit schwacher ESG-Leistung,
- in Emittenten, die mit schwerwiegenden ESG-Kontroversen konfrontiert sind,
- in Emittenten, die im Hinblick auf die wichtigsten negativen Auswirkungen relativ schlecht bewertet werden (PAI).

Diese Ausschlüsse und Mindestkriterien für die nicht-finanzielle Qualität werden in der Richtlinie für verantwortungsbewusste Investments der Verwaltungsgesellschaft, die auf Anfrage erhältlich ist, näher erläutert.

○ Beim Portfolioaufbau berücksichtigte ESG-Regeln:

Der Fonds strebt eine Outperformance gegenüber seinem Referenzuniversum (bestehend aus dem MSCI EMU Index) mithilfe eines insgesamt besseren ESG-Profiles (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) an.

Mindestens 90% der Investitionen des Fonds – mit Ausnahme von Barmitteln in Form von Bareinlagen – werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage der unter (1) und (2) unten beschriebenen Ansätze ausgewählt:

(1) Zulässige Direktanlagen (ohne OGA):

- a. Wesentlicher Ansatz: Verbesserung des ESG-Ratings: Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating der zulässigen und auf Grundlage dieses Ansatzes ausgewählten Direktanlagen muss besser sein als das ESG-Rating des Referenzuniversums, nachdem 20% der Emittenten mit den schwächsten ESG-Ratings ausgeschlossen wurden. Diese Methode zielt auf eine bevorzugte Auswahl der Emittenten ab, die in Bezug auf ESG-Belange fortschrittlich ausgerichtet sind. Die Strategie des Fonds wird mit einem „Best-in-Universe-SRI“-Ansatz kombiniert, in dessen Rahmen Emittenten bevorzugt werden, die unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich bei der Bewertung nicht-finanzieller Faktoren am besten abschneiden. Dabei werden sektorale Verzerrungen in Kauf genommen, da Sektoren, die insgesamt als vorbildlich gelten, stärker vertreten sind.

- b. Zusätzlich zum beschriebenen wesentlichen Ansatz strebt der Fonds auch eine Outperformance gegenüber seinem Referenzuniversum an:
 - i. indem er eine geringere CO₂-Bilanz ausweist. Diese Maßzahl umfasst definitionsgemäß die absoluten Kohlenstoffemissionen (Scope 1, 2 und 3), die durch die Emittenten des Portfolios finanziert werden (Tonnen CO₂/Million Euro, die in den Fonds investiert werden). Unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Emissionen (Scope 1, 2 und 3) müssen die finanzierten Kohlenstoffemissionen unter denen des Referenzuniversums liegen.
 - ii. indem er einen höheren Anteil an Unternehmen hält, bei denen die Vergütung der Führungskräfte an Nachhaltigkeitskriterien geknüpft ist. Diese Kennzahl gibt an, ob Unternehmen Nachhaltigkeitskriterien in die Vergütung ihrer Führungskräfte einbezogen haben, um negative externe Effekte zu reduzieren und positive externe Effekte nicht nur für die Anleger, sondern für alle Interessengruppen zu verstärken. Der Anteil der Investitionen des Fonds in Emittenten, bei denen die Vergütung an Nachhaltigkeitsziele gekoppelt ist, muss den des Referenzuniversums übersteigen.
- (2) Bei OGA besteht der wesentliche Ansatz darin, dass eine Auszeichnung mit dem französischen SRI-Label oder einem europäischen Label vorliegt, das vom Herausgeber des Labels als gleichwertig angesehen wird, und die durch das SRI-Label vorgesehenen quantitativen Kriterien eingehalten werden (d. h. ihr Anlageuniversum muss durch den Ausschluss schwächerer nicht-finanzieller Ratings um 20% reduziert werden oder sie müssen ein besseres nicht-finanzielles Rating aufweisen als ihr Anlageuniversum, nachdem mindestens 20% der am schlechtesten bewerteten Titel ausgeschlossen wurden, und die Analysen oder nicht-finanziellen Ratings müssen über 90% der Emittenten oder der Kapitalisierung des Nettovermögens des Fonds abdecken).

Ein Teil der OGA verfügt daher unter Umständen nicht über das französische SRI-Label oder ein als gleichwertig angesehenes europäisches Label, sofern mindestens 90% der Investitionen des Fonds – mit Ausnahme von Barmitteln in Form von Bareinlagen sowie Anleihen und anderen, von öffentlichen Emittenten begebenen Forderungspapieren – von der Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage der in den Abschnitten (1) und (2) oben beschriebenen Ansätze ausgewählt werden.

- **Methodik zur Ermittlung von PAI**

Für ihr proprietäres Modell zur Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) hat die Verwaltungsgesellschaft eine Analyse eingeführt, um eine Bewertung der obligatorischen PAI zu ermitteln und diese bei den Anlageentscheidungen des Fonds zu berücksichtigen (Artikel 7 der Offenlegungsverordnung).

Im Rahmen dieser Analyse wird ein „PAI-Rating“ der Emittenten bestimmt, das den Wert jedes obligatorischen PAI-Indikators entsprechend der ihm beizumessenden Bedeutung in ein Rating übersetzt (die Werte der PAI-Indikatoren werden von externen Datenanbietern bereitgestellt). Die Summe der von den verschiedenen PAI-Indikatoren erreichten Punkte ergibt schließlich das PAI-Rating des Emittenten. Bei unserer Methode gilt: Je niedriger das Rating, desto besser.

Die Verwaltungsgesellschaft greift für jeden der vierzehn obligatorischen Indikatoren auf die Daten von MSCI ESG Research zurück. Die PAI-Indikatoren, die aus numerischen und binären Indikatoren bestehen, werden in Ratings übersetzt. Das proprietäre PAI-Rating fasst die Ratings aller PAI zusammen, um eine absolute Gesamtbewertung für die Unternehmen im MSCI ESG-Universum zu ermitteln (derzeit über 8.000 Unternehmen).

- **Methodik zur Ermittlung des ESG-Ratings**

Bei der ESG-Analyse von Titeln, die für den Ansatz zur Verbesserung des ESG-Ratings zum Einsatz kommen, stützt sich Swiss Life Asset Managers France auf externes Research der Ratingagentur MSCI, die Emittenten auf den drei Ebenen Umwelt, Soziales und Governance analysiert und bewertet.

Die Analyse der privaten Emittenten beruht auf Referenzkriterien auf der Grundlage universal geltender Texte (Global Compact, Internationale Arbeitsorganisation, Menschenrechte, ISO-Normen usw.). Dieser Referenzrahmen setzt sich aus allgemeinen Kriterien für alle Emittenten und aus speziellen Kriterien für bestimmte Branchen zusammen.

Zu den Kriterien, die bewertet und im Rahmen der drei Ebenen berücksichtigt werden, zählen:

- Umwelt: Kohlenstoffintensität und Messung der CO₂-Bilanz, Klimawandel und Erschöpfung der Wasserressourcen (Versteppungsgrad und Wasserbilanz);
- Soziales: Entwicklung des Humankapitals, des Arbeitsschutzes und der Produktqualität;
- Governance: Qualität des Verwaltungsrates, Vergütungskriterien, Kapitalstruktur.

Aus dieser Analyse ergibt sich eine ESG-Endnote, die sich ausschließlich auf die Rating-Methodik von MSCI für Emittenten stützt. Demnach werden die Emittenten in Bezug auf Gruppen von Schwerpunktthemen bewertet, die ausgewählt werden, um die MSCI-ESG-Note einer Gesellschaft zu ermitteln (mindestens 3 und höchstens 7), und die sich hauptsächlich nach ihrer Zugehörigkeit zu einem Teilssektor der Klassifizierung General Industry Classification Standards (GICS) richten. Die Gruppe von Schwerpunktthemen, die zur Abbildung der Wertpapiere eines GICS-Teilssektors ausgewählt werden, richtet sich dabei in erster Linie nach einer Sensibilitätsanalyse, die MSCI im Vorfeld für alle GICS-Sektoren durchführt. Darüber hinaus werden die Schwerpunktthemen des Bereichs Governance auf alle bewerteten Gesellschaften unabhängig von ihrer Branche angewandt.

Bei jedem relevanten Schwerpunktthema bewertet MSCI zwei komplementäre Aspekte:

- Das Risikopotenzial: MSCI misst, inwieweit die Geschäftstätigkeiten eines bestimmten Unternehmens dem Risiko eines Schwerpunktthemas ausgesetzt sind, indem die Agentur sein Risiko je Branche (SIC-Klassifizierung) betrachtet und eventuell die geografische Verteilung berücksichtigt.
- Das Risikomanagement eines privatwirtschaftlichen Emittenten fließt ebenfalls in die Ermittlung seiner ESG-Note ein. Dazu werden Kennzahlen für die Risikominderungsstrategie und für die Erfolgskontrolle dieser Maßnahmen betrachtet.

- **Methodische Grenzen nicht-finanzieller Ansätze**

- **Methodische Grenzen im Zusammenhang mit der Verwaltungsgesellschaft (PAI):**

- Der PAI-Score wird nicht nach Sektoren angepasst und kann daher erhebliche Verzerrungen erzeugen, indem er bestimmte Sektoren bevorzugt oder benachteiligt.
 - Einige zugrunde liegende Daten sind nicht verfügbar, so dass nicht alle Emittenten mit demselben anfänglichen Informationsstand bewertet werden.

- **Methodische Grenzen im Zusammenhang mit den MSCI ESG-Daten:**

Bei der Ermittlung der nicht-finanziellen Qualität der Titel im Portfolio stützt sich der Fonds auf die von MSCI entwickelte ESG-Methodik und insbesondere auf die ESG-Gesamtnote, die sich durch dieses Modell ergibt. Somit entsprechen die wesentlichen methodischen Grenzen der nicht-finanziellen Strategie des Fonds jenen, auf die MSCI bei der Erarbeitung seines ESG-Bewertungsmodells stößt. Verschiedene Grenzen sind zu nennen:

- Problem der fehlenden oder lückenhaften Veröffentlichung von Informationen durch bestimmte Unternehmen (zum Beispiel zu ihrer Fähigkeit im Umgang mit ihren ESG-Risiken), die in das ESG-Bewertungsmodell von MSCI einfließen: MSCI mindert dieses Problem, indem es für sein Bewertungsmodell alternative, firmenexterne Datenquellen heranzieht.
- Problem im Zusammenhang mit der Menge und Qualität der von MSCI zu verarbeitenden ESG-Daten (ununterbrochener, umfangreicher Informationsfluss, der in das ESG-Bewertungsmodell von MSCI einfließen muss): MSCI mindert dieses Problem, indem es künstliche Intelligenz und zahlreiche Analysten einsetzt, die die Rohdaten zu relevanten Informationen verarbeiten.
- Problem im Zusammenhang mit der Ermittlung der für die ESG-Analyse relevanten Informationen und Faktoren, das jedoch für jede Kategorie von Emittenten nach ihren spezifischen Merkmalen bearbeitet wird, bevor das Modell von MSCI zum Einsatz kommt: MSCI verwendet einen quantitativen Ansatz, der durch die Expertise jedes Sektorspezialisten und durch die Rückmeldungen der Anleger geprüft wird, um für einen bestimmten Sektor (oder gegebenenfalls einen bestimmten Emittenten) die relevantesten ESG-Faktoren zu ermitteln.
- Problem der Reaktionsfähigkeit bei der Verarbeitung neuer Informationen, die wesentliche Auswirkungen auf das ESG-Profil des Emittenten haben (z. B. schwere Kontroverse). Die Frist für die Überprüfung des ESG-Ratings durch MSCI kann dazu führen, dass die Fondsmanager vor der Überprüfung Ermessensentscheidungen für den Fonds treffen müssen.

Darüber hinaus können sich die OGA, die lediglich ergänzend gehalten werden und ein SRI- oder gleichwertiges Label besitzen müssen, auf unterschiedliche Ansätze oder Kriterien stützen. Es können somit Unterschiede zwischen den durch Swiss Life Asset Managers France und den durch die Verwaltungsgesellschaften der ausgewählten externen OGA angewandten nicht-finanziellen Ansätzen bestehen. Die Verwaltungsgesellschaft wird in jedem Fall bevorzugt OGA auswählen, deren SRI-Ansatz mit ihrer eigenen Philosophie vereinbar ist.

2.4.2. In die Zusammensetzung des Vermögens eingehende Vermögenswerte (ausgenommen eingebettete Derivate)

— **Aktien:**

Mindestens 75% des Nettovermögens des Fonds sind vorwiegend in Titeln mit mittlerer (d. h. zwischen 1 und 5 Milliarden Euro) und großer Marktkapitalisierung (über 5 Milliarden Euro) aus der Eurozone angelegt, die aus allen Wirtschaftszweigen stammen und keinen geografischen Schwerpunkt haben. Die Anlage in Titeln mit geringer Marktkapitalisierung (unter 1 Milliarde Euro) ist auf 10% des Nettovermögens des Fonds beschränkt. Mindestens 75% seines Vermögens wird in Aktien investiert, die für französische Aktiensparpläne (PEA) zugelassen sind.

Die Höhe des Engagements im Aktienrisiko (Aktien, Aktien-OGA, Derivate) liegt zu keiner Zeit unter 75% und zu keiner Zeit über 100%.

— **OGAW, AIF oder Investmentfonds**

Zur Verwaltung seines Vermögens und zur Einhaltung seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 10% seines Nettovermögens in folgenden OGA anlegen:

- Investmentfonds, die nicht mehr als 10% Anteile oder Aktien von OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts halten und die die Kriterien der Artikel R214-13 und R214-25 des französischen Geld- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) erfüllen.
- OGA für professionelle Anleger, die nicht mehr als 10% Anteile oder Aktien von OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts halten und die die Kriterien der Artikel R214-13 und R214-25 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) erfüllen.

Diese OGA können von Swiss Life Asset Managers France oder einer Gesellschaft der Swiss Life-Gruppe verwaltet werden.

2.4.3. Derivate:

Der Fonds kann in Instrumente investieren, die insbesondere auf Folgendem basieren:

- auf Aktien aus der Eurozone: der Portfolioverwalter geht in diesem Fall Positionen ein, bei denen ein Titel im Vergleich zum Index über- oder untergewichtet wird; und
- auf an geregelten europäischen Märkten gehandelten europäischen Aktienindizes. In diesem Fall kann der Portfolioverwalter Positionen aufnehmen, um das Portfolio abzusichern und/oder es dem Aktienrisiko auszusetzen.

— **Art der betreffenden Märkte:**

- geregelte Märkte: ja
- organisierte Märkte: ja
- OTC-Märkte: ja

— **Risiken, bei denen der Fondsmanager intervenieren kann:**

- Aktienrisiko: ja
- Zinsrisiko: ja
- Wechselkursrisiko: ja
- Kreditrisiko: nein

— **Art der Maßnahmen, wobei sich sämtliche Transaktionen auf die Verwirklichung des Anlageziels beschränken müssen:**

- Absicherung: ja
- Engagement: ja

— **Art der verwendeten Instrumente:**

- Futures: ja
- Optionen: ja
- Swaps: ja
- Termiswaps: ja
- Kreditderivate: nein

— **Strategie bei der Nutzung von Derivaten zur Erreichung des Anlageziels:**

Wenn ein Rückgang des Index MSCI Euro oder anderer europäischer Indizes zu erwarten ist, kann der Portfolioverwalter Futures oder Optionen auf den Index DJ Euro Stoxx 50 oder andere europäische Indizes nutzen, um das Engagement auf 75% zu bringen; rechnet er mit einem Anstieg des Index MSCI Euro oder anderer europäischer Indizes, kann das Engagement auf bis zu maximal 100% angehoben werden.

Diese Instrumente werden bis zu einer Grenze von maximal 100% des Fondsvermögens auf diskretionäre Weise eingesetzt, um das Portfolio gemäß dem Anlageziel gegen das Aktienrisiko abzusichern bzw. dem Aktienrisiko auszusetzen.

Das Engagement im Aktienrisiko, einschließlich Derivaten, liegt zwischen 75% und 100%.

Der Einsatz von Derivaten ermöglicht es, das Engagement des Fonds im Aktienrisiko mit der Anlagepolitik in Einklang zu bringen, sei es in Form einer Absicherung oder in Form eines zeitweiligen Engagements.

Der Einsatz von Devisenderivaten ermöglicht es, systematisch das Wechselkursrisiko gegenüber dem Euro abzusichern.

2.4.4. Titel mit eingebetteten Derivaten:

keine.

2.4.5. Einlagen:

Zur Verwaltung seiner liquiden Mittel kann der Fonds innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen Einlagen mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten bei einem Kreditinstitut tätigen, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EWG oder des EWR oder in einem als gleichwertig angesehenen Staat hat.

2.4.6. Barkredite:

Barkredite sind im Portfolio nicht zulässig. Hiervon abweichend kann der Fonds allerdings nach geltenden Vorschriften vorübergehend Barkredite bis zu einer Höhe von 10% des Nettovermögens aufnehmen.

2.4.7. Befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren:

— **Art der herangezogenen Transaktionen:**

Der Fonds kann Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

Befristete Verkäufe von Wertpapieren können mit Marktkontrahenten abgeschlossen werden.

— **Arten von Vermögenswerten, die Gegenstand von befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren sein können:**

Im Portfolio des Fonds entsprechend seiner Anlagepolitik zugelassene Finanzinstrumente, ausgenommen Anteile und Aktien von OGAW.

- **Art der Maßnahmen, wobei sich sämtliche Transaktionen auf die Verwirklichung des Anlageziels beschränken müssen:**

Die Pensionsgeschäfte werden abgeschlossen, um Erträge auf die liquiden Mittel des Fonds zu erzielen. Wertpapierleihgeschäfte dienen dazu, das Anlageziel zu erfüllen und/oder die Erträge des Fonds zu optimieren.

- **Beabsichtigter und zulässiger Nutzungsumfang:**

Art der Geschäfte	Umgekehrte Pensionsgeschäfte	Pensionsgeschäfte	Verleih von Wertpapieren	Entleihe von Wertpapieren
Maximaler Anteil am Nettovermögen	0%	0%	30%	30%
Erwarteter Anteil am Nettovermögen	0%	0%	25%	25%

Die Durchführung dieser Geschäfte mit Gesellschaften, die mit der Swiss Life-Gruppe verbunden sind, kann das Risiko eines Interessenkonflikts bergen.

Befristete Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren erfolgen nach den Marktbedingungen und in den von den geltenden Vorschriften vorgegebenen Grenzen. Im Rahmen der Durchführung von Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten und von befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren kann der Investmentfonds finanzielle Sicherheiten („Sicherheiten“) erhalten/zahlen, deren Funktionsweise und Merkmale im Abschnitt „Verwaltung finanzieller Garantien“ dargestellt sind.

Ergänzende Informationen finden sich im Abschnitt „Provisionen und Gebühren“.

2.4.8. Finanzielle Garantien:

Der Fonds kann finanzielle Garantien (sogenannte Sicherheiten) im Rahmen von Geschäften mit OTC-Derivaten und von Transaktionen zum befristeten Erwerb bzw. zur befristeten Übertragung von Wertpapieren erhalten.

In dieser Hinsicht erfüllt jede erhaltene finanzielle Garantie die anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere folgende Punkte:

- die finanzielle Garantie wird in Form von Barwerten oder Finanzinstrumenten gegeben; die infrage kommenden Arten von Finanzinstrumenten sind insbesondere die vom OGAW gemäß seiner Anlagepolitik zugelassenen;
- die Kriterien im Hinblick auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung.

Die Bewertung der finanziellen Garantie erfolgt zum Marktpreis (*Mark to market*), und bei Überschreitung der mit den Gegenparteien festgelegten Schwellenwerte werden Nachschussforderungen gestellt.

Die als finanzielle Garantie erhaltenen Finanzinstrumente können Gegenstand eines Abschlags sein.

Die zulässigen Garantien hinsichtlich der Art der Vermögenswerte, des Emittenten, der Fälligkeit, der Liquidität sowie die Diversifizierung der Garantien und die Richtlinien bezüglich der Korrelation sind in der Auswahlpolitik ausführlich beschrieben.

Finanzielle Garantien, die nicht in Form von Bargeld geleistet werden, dürfen weder verkauft, wiederangelegt noch verpfändet werden.

Finanzielle Garantien, die in Form von Barwerten entgegengenommen werden, können gemäß dem Standpunkt Nr. 2013-06 der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (AMF) wiederangelegt werden. Erhaltenes Bargeld kann insbesondere im Depot hinterlegt, in hochwertigen Staatsanleihen angelegt, unter bestimmten Bedingungen im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften verwendet und/oder kurzfristig in Organismen für gemeinsame Geldanlagen angelegt werden.

Kontrahenten, die für diese Geschäfte infrage kommen, sind erstklassige Finanzinstitute, die in einem Mitgliedstaat der EU und/oder der OECD ihren Sitz haben. Die Gegenparteien müssen ein langfristiges Bonitätsrating von mindestens A- oder eine von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig betrachtete Bewertung haben.

2.5. Risikoprofil

Ihr Geld wird vorwiegend in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente sind den Entwicklungen und Unwägbarkeiten der Märkte ausgesetzt. Durch die Anlagen des Fonds kann der Anleger folgenden Risiken ausgesetzt werden:

— Aktienrisiko:

Der Anleger ist im Wesentlichen den spezifischen Risiken des Aktienmarktes ausgesetzt, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Fonds bis zu maximal 100% in dieser Anlageklasse engagiert ist. Kursverluste am Aktienmarkt können einen erheblichen Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds nach sich ziehen. Im Falle eines Rückgangs der Aktienmärkte und einer Übergewichtung des Fonds kann der Nettoinventarwert schneller und stärker fallen.

— Wechselkursrisiko:

Das Wechselkursrisiko ist das Risiko, dass die Anlagewährungen im Verhältnis zur Referenzwährung des Portfolios sinken. Die Währungsschwankung im Verhältnis zur Referenzwährung kann zu einem Absinken des Wertes dieser Instrumente und damit zu einem Absinken des Nettoinventarwerts des FCP führen. Dieses Risiko ist marginal, da der Einsatz von Devisenderivaten eine systematische Absicherung des Wechselkursrisikos ermöglicht.

— Gegenparteirisiko:

Das Gegenparteirisiko ist mit dem Ausfall einer Gegenpartei auf dem Markt verbunden, mit der ein Vertrag über Terminfinanzinstrumente oder über den befristeten Kauf oder Verkauf von Eigentum geschlossen wurde. In einem solchen Fall könnte die zahlungsunfähige Gegenpartei ihren Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nicht nachkommen. Ein solches Ereignis hat einen negativen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds. Dieses Risiko kann mitunter nicht durch die erhaltenen finanziellen Garantien ausgeglichen werden.

— Kreditrisiko:

Dieses Risiko betrifft den Rückgang der Bewertung von Anleihen und handelbaren Forderungspapieren im Fall einer Verschlechterung der Beurteilung der Bonität des Emittenten durch den Markt. Der Wert der Instrumente kann sinken, und im Fall einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten kann der Wert eines Titels auf null sinken. In der Folge kann der Nettoinventarwert der Anteile sinken. Dieses Risiko ist jedoch äußerst gering, weil es sich auf die Verwaltung der Barmittel des Fonds beschränkt.

— Nachhaltigkeitsrisiko:

Der Fonds berücksichtigt in seinem Anlageentscheidungsprozess Nachhaltigkeitsrisiken. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Governance, das/die, wenn es/sie eintritt, wesentliche reelle oder potenzielle negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben kann. Ein Emittent, dessen Tätigkeiten einen oder mehrere Nachhaltigkeitsfaktoren ernsthaft beeinträchtigen, ist einem Reputations- und Marktrisiko ausgesetzt, das negative Auswirkungen auf die von ihm ausgegebenen und vom Fonds gehaltenen Finanzinstrumente haben könnte. Eine solche Risikoposition könnte daher einen Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds nach sich ziehen.

— Liquiditätsrisiko:

Dieses Risiko bezieht sich auf die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, im Portfolio gehaltene Papiere aufgrund der begrenzten Größe des Marktes oder des fehlenden Volumens auf dem Markt, auf dem diese Papiere üblicherweise gehandelt werden, zu gegebener Zeit und zum Bewertungspreis des Portfolios zu veräußern. Wenn diese Risiken eintreten, kann das dazu führen, dass der Nettoinventarwert des zugrunde liegenden OGAW sinkt. Wenn diese Risiken eintreten, kann das dazu führen, dass der Nettoinventarwert des OGAW sinkt. Die Verwaltungsgesellschaft richtet unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen Verfahren für das Liquiditätsmanagement ein, um die Anteilinhaber zu schützen und die Integrität der Märkte zu wahren.

— **Modellrisiko:**

Die Verwaltung des Fonds beruht auf der Ausarbeitung eines systematischen Modells, mit dem sich Signale auf der Basis statistischer Ergebnisse aus der Vergangenheit ermitteln lassen. Es besteht das Risiko, dass das Modell nicht effizient ist, da es keine Garantie dafür gibt, dass sich Marktsituationen der Vergangenheit in der Zukunft wiederholen.

— **Performancerisiko:**

Die Wertentwicklung des FCP kann hinter jener seines Referenzindex zurückbleiben.

— **Kapitalverlustrisiko:**

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass es keine Garantie für sein Kapital gibt und es ihm mitunter nicht vollständig zurückgezahlt werden kann.

— **Zinsrisiko:**

Das Zinsrisiko ist das Risiko eines Rückgangs von Zinsinstrumenten, das sich aus Schwankungen der Zinssätze ergibt. In einer Phase stark steigender Zinssätze kann der Nettoinventarwert des Fonds fallen. Das Zinsrisiko ist jedoch marginal, da die Nutzung von Zinsinstrumenten – Papiere mit kurzer Fälligkeit und einer Duration nahe Null – auf das Liquiditätsmanagement des Fonds beschränkt ist.

— **Risiko in Verbindung mit Anlagen in Aktien von Unternehmen kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung:**

Aufgrund ihrer besonderen Merkmale können diese Aktien mit Risiken für die Anleger verbunden sein, insbesondere einem Liquiditätsrisiko aufgrund der ggf. geringen Größe ihres Marktes. Ihre Kurse können daher schneller und stärker sinken als diejenigen von Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung. Folglich könnte sich der Nettoinventarwert des Fonds ebenso entwickeln und drastischer sinken als bei einer vergleichbaren Anlage in Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung. Es wird darauf hingewiesen, dass das Engagement des Fonds in dieser Art von Aktien 10% nicht überschreiten wird. Um sie zu identifizieren, werden folgende Grenzwerte für die Marktkapitalisierung verwendet:

- Aktien mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 2 Mrd. EUR für US-Aktien und 1 Mrd. EUR für Nicht-US-Aktien werden als Aktien mit geringer Marktkapitalisierung eingestuft;
- Aktien mit einer Marktkapitalisierung von mehr als 2 Mrd. EUR für US-Aktien und 1 Mrd. EUR für Nicht-US-Aktien, aber weniger als 10 Mrd. EUR für US-Aktien und 5 Mrd. EUR für Nicht-US-Aktien, werden als Aktien mit mittlerer Marktkapitalisierung eingestuft;
- Aktien mit einer Marktkapitalisierung von mehr als 10 Mrd. EUR für US-Aktien und 5 Mrd. EUR für Nicht-US-Aktien werden als Aktien mit hoher Marktkapitalisierung identifiziert.

— **Risiko in Verbindung mit diskretionärer Verwaltung:**

Der diskretionäre Verwaltungsstil des Fonds beruht auf der Prognose der Entwicklung der verschiedenen Märkte und/oder auf der Titelauswahl. Es besteht das Risiko, dass das Portfolio nicht zu jedem Zeitpunkt an den Märkten oder in den Werten mit der besten Wertentwicklung investiert ist. Die Wertentwicklung des Fonds kann demnach geringer sein als das Anlageziel, und sein Nettoinventarwert kann eine negative Wertentwicklung aufweisen.

— **Operationelles Risiko:**

Das operationelle Risiko ist das Verlustrisiko für die verwalteten gemeinsamen Anlagen oder Einzelportfolios infolge der Ungeeignetheit von internen Prozessen und von Fehlern von Personen und Systemen der Verwaltungsgesellschaft oder infolge von externen Ereignissen.

— **Risiken in Verbindung mit Geschäften auf den Märkten für Finanztermingeschäfte und bedingte Finanzinstrumente, mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und mit der Verwaltung finanzieller Garantien:**

Der FCP kann Finanztermingeschäfte abschließen. Die Kursschwankungen des Basiswerts können je nach eingegangenen Positionen unterschiedlichen Einfluss auf den Nettoinventarwert des FCP haben: Die Kaufpositionen belasten den Nettoinventarwert bei einem Kursrückgang des Basiswerts und die Verkaufpositionen im Falle eines Anstiegs desselben. Der FCP kann auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließen.

Der Rückgriff auf diese Instrumente und Geschäfte kann Risiken für den FCP mit sich bringen wie etwa:

- (i) das Gegenparteirisiko (wie oben beschrieben);
- (ii) das rechtliche Risiko (insbesondere in Verbindung mit Verträgen, die mit Gegenparteien abgeschlossen werden);
- (iii) das Verwahrerisiko (das Risiko des Verlusts von hinterlegten Vermögenswerten aufgrund von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischem Handeln der Verwahrstelle);
- (iv) das operationelle Risiko (Verlustrisiko für die verwalteten gemeinsamen Anlagen oder Einzelportfolios infolge der Ungeeignetheit von internen Prozessen und von Fehlern von Personen und Systemen der Verwaltungsgesellschaft oder infolge von externen Ereignissen, einschließlich des rechtlichen Risikos und des Dokumentationsrisikos sowie des Risikos, das sich aus den für Rechnung der gemeinsamen Anlagen oder der Einzelportfolios angewendeten Verhandlungs-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren ergibt);
- (v) das Liquiditätsrisiko (das heißt das Risiko, das sich aus der Schwierigkeit ergibt, ein Wertpapier oder eine Transaktion bei fehlenden Käufern, Verkäufern oder Gegenparteien zu kaufen, zu verkaufen oder zu bewerten), und gegebenenfalls
- (vi) die Risiken in Verbindung mit der Weiterverwendung der Garantien (das heißt vor allem das Risiko, dass die vom Investmentfonds übergebenen finanziellen Garantien ihm nicht zurückgegeben werden, beispielsweise infolge des Ausfalls der Gegenpartei);
- (vii) das Risiko der Übergewichtung (die Verwendung von Derivaten kann Veränderungen der Märkte, an denen der Fondsmanager investiert, verstärken, wodurch der Nettoinventarwert stärker und schneller sinken kann als jener der Märkte).

— **Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Methoden zur Bewertung der nicht-finanziellen Qualität von Wertpapieren:**

Bei der Ermittlung der nicht-finanziellen Qualität der Titel im Portfolio stützt sich der Fonds ausschließlich auf die von einem externen Dienstleister (MSCI) entwickelte ESG-Methodik oder eine intern entwickelte Methode für die PAI. Die Grenzen dieser Methoden werden im Kapitel „Anlagestrategie“ beschrieben. Ihre Ergebnisse können deutlich von denjenigen anderer Ratingagenturen oder Methoden abweichen, da jede Agentur auf ein eigenes Modell zurückgreift und sich die Methoden unterscheiden.

— **Risiko in Verbindung mit der Anwendung des *Swing-Pricing*-Mechanismus:**

Aufgrund der Anwendung des *Swing-Pricing*-Mechanismus spiegelt die Volatilität des Nettoinventarwerts des Fonds unter Umständen nicht nur die Volatilität der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere wider. Tatsächlich wird der Nettoinventarwert an jedem Berechnungstag, der von der Überschreitung des von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Schwellenwerts betroffen ist, nach oben oder nach unten angepasst.

2.6. Garantie oder Schutz - Richtlinie zur fairen Behandlung

— **Garantie oder Schutz:**

Es wird darauf hingewiesen, dass weder der investierte Betrag noch die Höhe der Wertentwicklung Gegenstand einer Garantie oder eines Schutzes sind. So kann es vorkommen, dass der ursprünglich investierte Betrag nicht vollständig zurückerstattet werden kann.

— **Politik der fairen Behandlung von Investoren:**

Die Verwaltungsgesellschaft garantiert, dass alle Inhaber derselben Anteilskategorie des Fonds gleich behandelt werden. Die Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten sowie der Zugang zu Informationen über den Fonds sind für alle Anteilinhaber des Fonds identisch. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch verpflichtet sein, Anlegern, die der Kontrolle der französischen Aufsichtsbehörde ACPR, der französischen Finanzmarktaufsicht AMF oder gleichwertiger

europäischer Behörden unterliegen, zum Zweck der Berechnung der gesetzlichen Anforderungen (beispielsweise im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/138/EG – Solvency II) gemäß den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten die Zusammensetzung des Portfolios des OGAW zukommen zu lassen. Diese mitgeteilte Information ist nicht so beschaffen, dass sie die Rechte der anderen Anteilhaber beeinträchtigt, da diese Anleger sich verpflichtet haben, die im Standpunkt 2004-07 der AMF enthaltenen Grundsätze einzuhalten.

2.7. Mögliche Zeichner und typisches Anlegerprofil

— Mögliche Zeichner:

- P-Anteile: alle Zeichner – insbesondere natürliche Personen
- SF-Anteile: Unternehmen der Swiss Life-Gruppe vorbehalten
- I-Anteile: alle Zeichner - insbesondere institutionelle Anleger.
- F-Anteile: für Anleger, die über Vertriebsgesellschaften oder Vermittler zeichnen, welche (i) nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, die jegliche Retrozession an die Vertriebsgesellschaften untersagen, oder (ii) eine unabhängige Beratungsdienstleistung im Sinne der europäischen Richtlinie MiFID 2 anbieten oder (iii) eine Dienstleistung zur Portfolioverwaltung auf Einzelkundenbasis im Rahmen eines Mandats anbieten.

Die Anteile des Fonds stehen Anlegern mit dem Status einer US-Person nicht offen.

Für den Verkauf an „US-Personen“ geltende Einschränkungen:

Die Anteile wurden und werden gemäß dem Securities Act von 1933 oder nach Maßgabe eines anderen in einem US-Bundesstaat geltenden Rechtstexts nicht registriert, und die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der dazugehörigen Gebiete und Besitztümer) zu Gunsten eines Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einer „US-Person“) übertragen, angeboten oder verkauft werden, es sei denn: (i) eine Registrierung der Anteile wurde vorgenommen oder (ii) eine Ausnahmeregelung kommt zur Anwendung (mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats des Fonds).

Der Fonds ist nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 registriert und wird dies auch in Zukunft nicht sein. Jeder Weiterverkauf oder jede Abtretung von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person kann eine Verletzung des amerikanischen Rechts darstellen und erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des Verwaltungsrats des Fonds.

Die Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie keine US-Personen sind.

Das Angebot von Anteilen wurde weder von der Securities and Exchange Commission, einem Sonderausschuss eines US-Bundesstaats oder von einer anderen amerikanischen Regulierungsbehörde genehmigt oder abgelehnt. Diese Behörden haben sich außerdem nicht zu den Vorteilen dieses Angebots, seiner Richtigkeit oder der Angemessenheit der Unterlagen zu diesem Angebot geäußert oder diese bestätigt. Jede diesbezügliche Behauptung ist gesetzeswidrig.

Definition des Begriffs „US-Person“:

Eine US-Person ist jede Person der Vereinigten Staaten von Amerika im Sinne der Vorschrift 902 der Regulation S des von der Securities and Exchange Commission verabschiedeten Securities Act von 1933, wobei die Definition dieses Begriffs durch Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder juristische bzw. behördliche Auslegungen geändert werden und sich weiterentwickeln kann. So bezeichnet der Begriff „US-Person“ unter anderem:

- jede natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig ist;
- jede juristische Person oder jedes Unternehmen, die bzw. das gemäß den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika organisiert oder registriert ist;
- jeden Nachlass oder „Trust“, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- jede Treuhänderschaft, bei der einer der Treuhänder ein US-Person Trustee oder eine US-Person ist;
- jede Agentur oder Zweigstelle einer nicht amerikanischen juristischen Person, die sich in den Vereinigten Staaten von Amerika befindet;
- jedes Konto, das von einem Finanzintermediär oder jedem anderen zugelassenen Vertreter, der in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurde oder (bei natürlichen Personen) dort seinen Wohnsitz hat, nicht diskretionär verwaltet wird (und das kein Nachlass und keine Treuhänderschaft ist);

- jedes Konto, das von einem Finanzintermediär oder jedem anderen zugelassenen Vertreter, der in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurde oder (bei natürlichen Personen) dort seinen Wohnsitz hat, diskretionär oder ähnlich verwaltet wird (und das kein Nachlass und keine Treuhänderschaft ist); und
- jede juristische Person oder Gesellschaft, sofern sie (i) gemäß den Gesetzen eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten von Amerika organisiert ist oder gegründet wurde und (ii) von einer US-Person im Wesentlichen mit dem Ziel errichtet wurde, in Titel zu investieren, die nicht gemäß dem Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung registriert sind, es sei denn sie wurde von „zugelassenen Anlegern“ gemäß der Definition des Begriffs in der „Vorschrift 501(a)“ des Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung organisiert oder registriert und wird von diesen gehalten, wobei diese zugelassenen Anleger keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Trusts sein dürfen.

Für den Verkauf an Personen, die russische oder belarussische Staatsbürger sind oder ihren Wohnsitz in diesen Ländern haben, geltende Einschränkungen:

Aufgrund der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und der Verordnung Nr. 398/2022 vom 9. März 2022 ist die Zeichnung von Anteilen/Aktien dieses Fonds für alle russischen oder belarussischen Staatsbürger, jede natürliche Person mit Wohnsitz in Russland oder Belarus oder jede juristische Person, jedes Unternehmen oder jede Organisation mit Sitz in Russland oder Belarus untersagt; ausgenommen hiervon sind Staatsbürger eines Mitgliedstaats und natürliche Personen, die über eine befristete oder unbefristete Aufenthaltsgenehmigung in einem Mitgliedstaat verfügen.

— **Typisches Anlegerprofil:**

Dieser Fonds dient insbesondere als Träger für fondsgebundene Lebensversicherungsverträge der Swiss Life-Gruppe und wendet sich an Anleger, die ein Engagement in den Risiken der Märkte für europäische Aktien wünschen.

Welche Summe vernünftigerweise in den Fonds investiert wird, hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Bei der Ermittlung dieser Summe muss der Anleger sein persönliches Vermögen, seine Bereitschaft, Risiken einzugehen, und seinen Anlagehorizont berücksichtigen. Es empfiehlt sich, seine Anlagen ausreichend zu streuen, um sie nicht nur den Risiken dieses Fonds auszusetzen.

— **Empfohlene Anlagedauer:** 5 Jahre.

2.8. Bestimmung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden nach der Methode der vereinnahmten Zinsen verbucht. Der Fonds ist ein Fonds mit Anteilskategorien. Die Anteile P, SF, F und I sind thesaurierende Anteile: Die ausschüttungsfähigen Beträge werden vollständig thesauriert.

2.9. Merkmale der Anteile

Die Anteile lauten auf EUR.

2.10. Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten

— **Mindesterstzeichnungsbetrag**

P-Anteile: 1 Anteil.

SF-Anteile: 1 Anteil.

I-Anteile: 100.000 EUR.

F-Anteile: 1 Anteil.

— **Mindestfolgezeichnungsbetrag**

P-Anteile: Zehntausendstel Anteile.

SF-Anteile: Zehntausendstel Anteile.

I-Anteile: Zehntausendstel Anteile.

F-Anteile: Tausendstel Anteile.

— **Ursprünglicher Nettoinventarwert**

P-Anteil: 100 EUR
SF-Anteil: 100 EUR
I-Anteil: 10.000 EUR
F-Anteil: 100 EUR

— **Zum Erhalt von Zeichnungen und Rücknahmen bestimmte Einrichtung:**

SwissLife Banque Privée – 7, Place Vendôme – 75001 PARIS

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der Verwahrstelle täglich bis 15:00 Uhr* entgegengenommen und gemäß nachstehender Tabelle ausgeführt:

T	T: Tag der Feststellung des NIW	T+1 Geschäftstag	T+2 Geschäftstage
Zentralisierung der Zeichnungs-/Rücknahmeanträge vor 15:00 Uhr*	Auftragsausführung spätestens in T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts in T	Lieferung von Zeichnungen/Abwicklung von Rücknahmen

**Sofern mit dem Finanzinstitut keine andere Frist vereinbart wurde*

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und falls dies im Interesse der Anteilinhaber liegt.

— **Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen (Gates)**

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich in Ausnahmefällen, und falls dies im Interesse der Anteilinhaber liegt, gegen die zentralisierte Ausführung aller Rücknahmeanträge zu einem gegebenen Nettoinventarwert entscheiden.

i. Beschreibung der angewandten Methode:

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, nicht alle Rücknahmen zu einem gegebenen Nettoinventarwert durchzuführen, wenn im Hinblick auf die Nettorücknahmequote (die Gesamtzahl an Anteilen dividiert durch das Nettovermögen des Fonds) ein Schwellenwert überschritten wird. Dieser Schwellenwert bezieht sich somit auf alle Anteilkategorien des Fonds. Er wurde objektiv auf 5% des Nettofondsvermögens festgelegt.

Bei der Bestimmung der Höhe dieses Schwellenwerts hat die Verwaltungsgesellschaft insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt: (i) die Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds, (ii) die Ausrichtung der Verwaltung des Fonds und (iii) das Liquiditätsprofil der Vermögenswerte des Fonds.

Die Begrenzung der Rücknahmen erfolgt nicht systematisch: Wenn die Rücknahmeanträge nach Abzug der Zeichnungsanträge den Schwellenwert übersteigen und die Liquiditätssituation dies zulässt, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Rücknahmeanträgen über diesem Schwellenwert gerecht zu werden und so die für die Aussetzung infrage kommenden Aufträge teilweise oder ganz auszuführen.

Die nicht zu einem gegebenen Nettoinventarwert ausgeführten Rücknahmeanträge werden automatisch auf den nächsten Zentralisierungstag verschoben.

ii. Benachrichtigung der Anteilinhaber, deren Aufträge nicht ausgeführt wurden, und Benachrichtigung sämtlicher Anteilinhaber im Fall der Aktivierung des Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen:

Die Anteilinhaber, deren Rücknahmeanträge teilweise oder vollständig nicht ausgeführt wurden, werden nach dem Tag der Zentralisierung jeweils umgehend vom Transferagenten benachrichtigt. Im Fall der Aktivierung des Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen werden sämtliche Anteilinhaber über der Website der Verwaltungsgesellschaft informiert.

iii. **Bearbeitung von nicht ausgeführten Aufträgen:**

Aufträge, die aufgrund des Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen nicht ausgeführt wurden, werden verschoben und nicht annulliert. Solange der Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen Anwendung findet, werden die Rücknahmeanträge für die Anteilhaber des Fonds, die Rücknahmen zu einem gegebenen Nettoinventarwert beantragt haben, im gleichen Verhältnis ausgeführt. Aufträge, die in diesem Zusammenhang verschoben wurden, haben keinen Vorrang gegenüber später eingegangenen Rücknahmeaufträgen. Die Anwendung des Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen ist auf 20 Nettoinventarwerte im Zeitraum von drei Monaten begrenzt. Ist dieser Höchstwert erreicht, muss die Verwaltungsgesellschaft die vorübergehende Aussetzung der Rücknahmen beenden. Die Höchstdauer einer solchen Begrenzung beträgt demnach schätzungsweise einen Monat. Gegebenenfalls zieht die Verwaltungsgesellschaft eine andere Sonderlösung wie beispielsweise die Aussetzung der Rücknahmen oder die Liquidation des Organismus für gemeinsame Anlagen in Betracht.

Ausnahmefall: Wenn ein Anleger sofort nach seinem Rücknahmeauftrag eine Zeichnung über den gleichen Betrag beantragt, die am gleichen Berechnungstag des Nettoinventarwerts ausgeführt wird, wird dieser Mechanismus nicht auf die betreffende Rücknahme angewandt.

iv. **Beispiel zur Veranschaulichung des Mechanismus:**

Falls keine Zeichnung erfolgt und wenn die Anträge auf Rücknahme von Anteilen des Teilfonds 10% des Nettovermögens betragen, während der Schwellenwert auf 5% des Nettovermögens festgelegt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Rücknahmeanträge bis 7,5% des Nettovermögens anzunehmen, wobei sie den Gleichbehandlungsgrundsatz einhält und folglich 75% statt, wie im Fall der strikten Anwendung der Begrenzung auf 5%, 50% der Rücknahmeanträge ausführt.

— **Ort und Modalitäten für die Bestimmung des Nettoinventarwerts:**

Der Nettoinventarwert des Anteils wird an jedem Handelstag der Pariser Börse ermittelt, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Frankreich, der Tage, an denen die Märkte geschlossen sind (offizieller Kalender von Euronext), und des 24. Dezember. Der Nettoinventarwert des Fonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und auf der Website <http://funds.swisslife-am.com/de> erhältlich.

— **Für „US-Personen“ geltende Einschränkungen der Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten:**

Jeder Anteilhaber muss die Verwaltungsgesellschaft des Fonds unverzüglich informieren, wenn er eine US-Person werden sollte. Jeder Anteilhaber, der eine US-Person wird, darf keine neuen Anteile mehr erwerben und er kann aufgefordert werden, seine Anteile jederzeit zu Gunsten von Personen zu verkaufen, die keine US-Person sind. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds behält sich das Recht vor, alle Anteile, die direkt oder indirekt von einer US-Person gehalten werden, zwangsweise zurückzunehmen, oder wenn der Besitz von Anteilen durch eine Person gegen das Gesetz oder die Interessen des Fonds verstößt.

— **Für Personen, die russische oder belarussische Staatsbürger sind oder ihren Wohnsitz in diesen Ländern haben, geltende Einschränkungen der Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten:**

Jeder Anteilhaber muss den Fonds unverzüglich informieren, falls er die russische oder belarussische Staatsbürgerschaft erwerben oder in einem dieser Länder ansässig werden sollte. Jeder Anteilhaber, der die russische oder belarussische Staatsbürgerschaft erwirbt oder in einem dieser Länder ansässig wird, darf keine neuen Anteile mehr erwerben und kann aufgefordert werden, seine Anteile jederzeit zugunsten von Personen zu verkaufen, die weder russische oder belarussische Staatsbürger, noch in einem dieser Länder ansässig sind. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds behält sich das Recht vor, alle Anteile, die direkt oder indirekt von einer Person gehalten werden, die russischer oder belarussischer Staatsbürger oder in einem dieser Ländern ansässig ist, zwangsweise zurückzunehmen. Sie behält sich dasselbe Recht für Fälle vor, in denen der Besitz von Anteilen durch eine Person gegen das Gesetz oder die Interessen des Fonds verstößt.

2.11. Kosten und Gebühren

— **Zeichnungs- und Rücknahmegebühren:**

Die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom OGAW vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem

OGAW bei der Anlage oder Veräußerung der ihm übertragenen Vermögenswerte entstehen. Die Gebühren, die nicht vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle usw. zu.

Kosten zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Bemessungsgrundlage	Gebührentabelle Höchstsatz (inkl. Steuern)
Nicht vom Fonds vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	3%
Vom Fonds vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	0%
Nicht vom Fonds vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	0%
Vom Fonds vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	0%

Betriebskosten, Kosten für die Finanzverwaltung und die Administration außerhalb der Verwaltungsgesellschaft:

Diese Kosten decken alle dem OGAW direkt berechneten Kosten, mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten beinhalten die Vermittlungsgebühren (Courtage, Börsensteuern usw.) und gegebenenfalls die Umsatzprovision, die insbesondere von der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können folgende Kosten hinzukommen:

- erfolgsabhängige Gebühren. Diese stellen eine Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft dar, sobald der OGAW seine Ziele übertrifft. Sie werden somit dem OGAW in Rechnung gestellt;
- dem OGAW berechnete Umsatzprovisionen;
- Erträge aus befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren;
- Gebühren der Verwahrstelle auf die Konten mit überschüssigem Cash. Diese Gebühren werden mit der Verwahrstelle gesondert vereinbart und richten sich nach den Marktzinsen.

	Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten	Bemessungsgrundlage	Gebührentabelle
1	Kosten für die Finanzverwaltung*	Nettovermögen (OGAW inklusive)	P-Anteil: max. 1,60% inkl. Steuern SF-Anteil: max. 2,46% inkl. Steuern I-Anteil: max. 0,70% inkl. Steuern F-Anteil: max. 0,85% inkl. aller Steuern
2	Betriebskosten und Kosten für sonstige Dienstleistungen	Nettovermögen	max. 0,05% inkl. aller Steuern**
3	Maximale indirekte Kosten (Gebühren und Verwaltungskosten)	Keine	Unbedeutend***
4	Umsatzprovisionen (maximal, inkl. Steuern) Die Verwahrstelle ist berechtigt, Umsatzprovisionen zu erheben. Zusätzlich zu gegebenenfalls von Vermittlern erhobenen und weiterbelasteten Courtagen fallen außerdem Gebührenpauschalen je Transaktion an.	Pauschalbetrag	Pauschalbetrag von 0,40 Euro bis 45 Euro inkl. Steuern je nach Produkt und Finanzplatz. Wertpapierleihe: von 0,05% bis 0,1% inkl. Steuern auf den Wertpapierbetrag (tägliche Berechnung: Wert der Wertpapiere x anwendbarer % x Anzahl der Tage der Ausleihe / 365).

* Die Finanzverwaltungskosten beinhalten etwaige Retrozessionen, die an externe Gesellschaften oder Unternehmen der jeweiligen Gruppe, hauptsächlich Vermittler für den Vertrieb des Fonds, gezahlt werden. Diese Retrozessionen werden in der Regel als prozentualer Anteil an den Finanzverwaltungskosten, Betriebskosten und Kosten für sonstige Dienstleistungen berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über einen Mechanismus, der die Einhaltung des Prinzips der Gleichbehandlung der Anteilinhaber sicherstellt. Im Rahmen des Fondsvertriebs an Vermittler gezahlte Retrozessionen stellen keine Vorzugsbehandlung dar.

** Gemäß der AMF-Position DOC 2011-05 können die Betriebskosten und Kosten für sonstige Dienstleistungen folgende Kosten umfassen: Abschlussprüferkosten, Kosten im Zusammenhang mit der Verwahrstelle, technische Vertriebskosten (hierbei handelt es sich nicht um mögliche Retrozessionen an Drittvertriebsstellen, die die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise zu zahlen beschließt, sondern beispielsweise um die technischen Kosten der Vertriebsplattformen), Kosten im Zusammenhang mit den Kontoführern, Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwaltung und Buchhaltung, Prüfungskosten, Steuerkosten, Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung des Fonds in anderen Mitgliedstaaten (hier geht es um die Gebühren und Steuern, die an die Aufnahmeregulierungsbehörde zu zahlen sind, um die Kosten im Zusammenhang mit der Ernennung eines lokalen Korrespondenten, nicht aber um die Kosten, die von Beratern (Rechtsanwälten, Beratern etc.) für die Durchführung der Vermarktungsformalitäten bei der lokalen Regulierungsbehörde anstelle der Verwaltungsgesellschaft), fondsspezifische Rechtskosten, Garantiekosten, fondsspezifische Übersetzungskosten und Kosten für die Lizenzierung des vom Fonds verwendeten Referenzindexes.

Im Falle einer Erhöhung der Betriebskosten und Kosten für sonstige Dienstleistungen um 0,10% oder weniger pro Kalenderjahr wird der Anteilinhaber nicht besonders informiert und hat nicht die Möglichkeit, seine Anteile kostenfrei zurücknehmen zu lassen. Die Information der Anteilinhaber erfolgt in Übereinstimmung mit der AMF-Anweisung Nr. 2011-20 auf jegliche Art und Weise.

Dieser Satz kann auch dann erhoben werden, wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind, und jede Überschreitung dieses Satzes wird von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

*** Der Fonds investiert weniger als 20% seines Vermögens in andere OGA.

Die Finanzverwaltungskosten beinhalten etwaige Retrozessionen, die an externe Gesellschaften oder Unternehmen der jeweiligen Gruppe, hauptsächlich Vermittler für den Vertrieb des Fonds, gezahlt werden. Diese Retrozessionen werden in der Regel als prozentualer Anteil an den Finanzverwaltungskosten, Betriebskosten und Kosten für sonstige Dienstleistungen berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über einen Mechanismus, der die Einhaltung des Prinzips der Gleichbehandlung der Anteilinhaber sicherstellt. Im Rahmen des Fondsvertriebs an Vermittler gezahlte Retrozessionen stellen keine Vorzugsbehandlung dar.

Zur Information wird darauf hingewiesen, dass sich die Gebühren jährlich auf maximal 1,65% inkl. Steuern des Nettovermögens für den Anteil P, auf jährlich 2,51% inkl. Steuern des Nettovermögens für den Anteil SF, auf jährlich 0,90% inkl. Steuern des Nettovermögens für den Anteil F und auf jährlich 0,75% inkl. Steuern des Nettovermögens für den Anteil I (außer Umsatzprovision) belaufen.

Zu den dem OGAW in Rechnung gestellten und nachfolgend aufgeführten Kosten können folgende Kosten hinzukommen:

- Die für die Verwaltung des OGAW gemäß Absatz II Punkt 4 von Artikel L. 621-5-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) geschuldeten Beiträge;
- Außerordentliche, nicht wiederkehrende Kosten im Hinblick auf die Beitreibung von Forderungen (z. B. Lehman Brothers) oder ein Verfahren zur Geltendmachung eines Rechts (z. B. Sammelklage).

Die Angaben zu diesen Kosten werden außerdem nachträglich in den Jahresbericht des Fonds aufgenommen.

— **Angaben zu den Research-Kosten:**

Die Research-Kosten im Sinne von Artikel 314-21 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) werden aus den Mitteln der Verwaltungsgesellschaft beglichen.

— **Überblick über das Auswahlverfahren für Vermittler:**

Die Die Vermittler oder Gegenparteien, derer sich der Fonds bedient, unterliegen dem Genehmigungsverfahren der Verwaltungsgesellschaft, die nicht nur ihre Zuverlässigkeit und ihre Finanzlage berücksichtigt, sondern auch die Qualität der Durchführung von Geschäften. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Gebühr in Form von Sachleistungen.

— **Ergänzende Informationen zu befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren:**

Befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren erfolgen zu den Marktbedingungen. Die Erträge (abzüglich etwaiger Kosten) werden vollständig vom Fonds vereinnahmt.

Im Rahmen von befristeten Erwerbs- und Abtretungsgeschäften mit Wertpapieren handelt der Fonds unter Umständen mit der Gegenpartei Swiss Life Banque Privée, einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft. Dies erfolgt gemäß unserer Auswahlpolitik für Gegenparteien.

Die Politik des Fonds in Bezug auf finanzielle Garantien und die Auswahl der Gegenparteien bei befristeten Erwerbs- und Abtretungsgeschäften mit Wertpapieren entspricht der nachstehend beschriebenen Politik für Finanzkontrakte. Die durch diese Geschäfte erzielten Gewinne (oder Verluste) entfallen vollständig auf den Fonds. Weitere Angaben sind im Jahresbericht des Fonds aufgeführt. Zudem erhält die Verwaltungsgesellschaft keine Gebühr in Form von Sachleistungen für diese Transaktionen. Weitere Angaben sind im Jahresbericht des Fonds aufgeführt.

3. Informationen zum Vertrieb

— **Zentralisierung von Zeichnungen und Rücknahmen bei der Verwahrstelle:**

SwissLife Banque Privée – 7, place Vendôme – 75 001 Paris

— **Verbreitung von Informationen zum Fonds:**

Der vollständige Verkaufsprospekt sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können auf der Website <https://funds.swisslife-am.com/de> abgerufen werden und werden den Anteilhabern auf schriftliche Anfrage an folgende Adresse innerhalb von acht (8) Werktagen zugesandt: Swiss Life Asset Managers France – 153, rue Saint Honoré – 75001 Paris, E-Mail: service.client-securities@swisslife-am.com, Telefon: +33 (0)1 45 08 79 70.

Die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Fonds stehen bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle und auf folgender Website zur Verfügung: <http://funds.swisslife-am.com/de>.

Die Website der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) www.amf-france.org enthält zusätzliche Informationen über die Liste der vorgeschriebenen Dokumente und alle Bestimmungen zum Anlegerschutz.

Angaben zum Nettoinventarwert erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft.

Gemäß den internen Grundsätzen für die Übertragung der Aufstellungen kann jeder Anteilhaber auf schriftliche Anfrage an Swiss Life Asset Managers France, Département Marketing – 153, rue Saint Honoré – 75001 Paris eine Aufstellung erhalten. Die Aufstellung wird innerhalb von fünf Werktagen zugesandt.

Die Ausübung des Stimmrechts für die gehaltenen Wertpapiere erfolgt im Interesse der Anteilhaber. Informationen zu der innerhalb der Verwaltungsgesellschaft angewandten Abstimmungspolitik erhalten Sie auf der Website <https://fr.swisslife-am.com/fr/home/responsible-investment/documentation-esg.html>.

— **Vom Fonds berücksichtigte ESG-Kriterien**

Die Ausübung des Stimmrechts für die gehaltenen Wertpapiere erfolgt im Interesse der Anteilinhaber. Informationen zu der innerhalb der Verwaltungsgesellschaft angewandten Abstimmungspolitik erhalten Sie auf der Website <https://fr.swisslife-am.com/fr/home/responsible-investment/documentation-esg.html>.

Informationen zur Berücksichtigung der Kriterien hinsichtlich Umwelt, Soziales und Qualität der Corporate Governance (ESG) durch die Verwaltungsgesellschaft sind auf der Website <https://fr.swisslife-am.com/fr/home/responsible-investment/documentation-esg.html>, abrufbar und sind im Jahresbericht des Fonds sowie Anhang 3 des vorliegenden Verkaufsprospekts mit vorvertraglichen Informationen für Finanzprodukte gemäß Artikel 8 der SFDR-Verordnung ersichtlich.

— **Informationen zum Vertrieb des Fonds in der Schweiz und in Deutschland**

Der Fonds ist in der Schweiz und in Deutschland zum Vertrieb zugelassen. Anhang 1 und Anhang 2 des vorliegenden Verkaufsprospekts enthalten spezielle Informationen für Anleger in der Schweiz und in Deutschland.

4. Anlagegrundsätze

Der Fonds beachtet die seiner Kategorie entsprechenden, geltenden Quoten, die sich aus dem Währungs- und Finanzgesetzbuch ergeben: OGAW gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG. Im Falle einer unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft oder infolge der Ausübung eines Zeichnungsrechts eingetretenen Überschreitung der Anlagegrenzen ist das Hauptziel der Verwaltungsgesellschaft, diese Situation innerhalb kürzester Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger des Fonds zu bereinigen.

Zur Berechnung des Engagements in Terminfinanzinstrumenten verwendet der Fonds die lineare Methode.

5. Gesamtrisiko

Als Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos verwendet der Fonds den Commitment-Ansatz.

6. Bewertungs- und Verbuchungsgrundsätze für Anlagen

6.1. Bewertungsgrundsätze für Anlagen

Der Fonds hält sich an die von den geltenden Vorschriften vorgeschriebenen Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere an den Kontenplan für OGAW.

Die Rechnungslegungswährung ist der Euro.

Ähnlich wie bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts wird das Portfolio zum Bilanzstichtag anhand der nachfolgenden Grundsätze bewertet:

- **Französische Wertpapiere** werden zu den am Tag der Bewertung festgestellten Schlusskursen bewertet.
- **Ausländische Wertpapiere** werden anhand der Schlusskurse an ihrem Hauptmarkt bewertet, die am Tag der Bewertung zum Schlusskurs der Devisen in Paris in Euro umgerechnet werden.
- **Titel, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden** oder bei denen der Kurs nicht repräsentativ für den Handelswert ist, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft mit ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Diese Bewertungen und deren Begründung werden dem Abschlussprüfer anlässlich seiner Prüfungen mitgeteilt.

Ist am Tag der Bewertung kein Kurs vorhanden, wird allgemein der letzte bekannte Kurs herangezogen.

- **Aktien von SICAV und Anteile von FCP** werden zum letzten am Tag der Bewertung bekannten Nettoinventarwert, gegebenenfalls abzüglich der Rücknahmegebühren, bewertet.

- **Befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren** werden unter folgenden Bedingungen bewertet:

Kauf: Bewertung zum Anschaffungspreis – Vertragswert – zuzüglich aufgelaufene Zinsen, die auf den Vertrag zu empfangen sind, nach den bei der Durchführung ausgehandelten allgemeinen Bedingungen.

Verkauf: Zum einen wird das veräußerte Wertpapier mit seinem Marktwert bewertet; zum anderen wird der Vertrag durch Berechnung der aufgelaufenen Zinsen bewertet, die nach den bei der Durchführung ausgehandelten Bedingungen zu zahlen sind.

- **Handelbare Forderungspapiere** werden nach einer von der Verwaltungsgesellschaft intern eingeführten Regel bewertet.

- **Unbedingte und bedingte Termingeschäfte** werden unter folgenden Bedingungen bewertet:

- Veränderungen am Wert von Kontrakten für Terminfinanzinstrumente werden durch tägliche Verbuchung der zu zahlenden oder zu erhaltenden Margin Calls auf Basis der Abrechnungskurse am Tag der Bewertung festgestellt.

- Papiere, die handelbare Optionen darstellen, werden im Portfolio in Höhe der gezahlten und empfangenen Prämien erfasst und anhand der Abrechnungskurse bewertet.

- Zinsswaps:

- Gedeckte und nicht gedeckte Swaps werden zum Marktpreis bewertet, wenn sie eine Laufzeit von mehr als 3 Monaten haben, andernfalls werden sie linearisiert.

- Termiswaps werden zum Devisenkurs am Tag der Bewertung unter Berücksichtigung des Reports/Deposits bewertet.

- Sonstige unbedingte oder bedingte Termingeschäfte oder Swaps auf OTC-Märkten, die nach den jeweiligen Vorschriften der OGAW zulässig sind, werden zum Marktwert oder einem Schätzwert nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten bewertet.

- Finanzinstrumente, bei denen der Kurs nicht am Tag der Bewertung festgestellt oder der Kurs korrigiert wurde, werden mit ihrem wahrscheinlichen Handelswert unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft angesetzt. Diese Bewertungen und deren Begründung werden dem Abschlussprüfer anlässlich seiner Prüfungen mitgeteilt.

- Die Bewertung der finanziellen Garantien erfolgt zum Marktpreis (Mark to market) und bei Überschreitung der mit den Gegenparteien festgelegten Schwellenwerte werden Nachschussforderungen gestellt. Die als finanzielle Garantie erhaltenen Finanzinstrumente können Gegenstand eines Abschlags sein.

6.2. Verbuchungsmethode

— **Verbuchungsmethoden für Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren:**

Die Verbuchung von Erträgen aus Finanzinstrumenten erfolgt nach der Methode der vereinnahmten Zinsen, wobei der laufende Coupon nicht im ausschüttungsfähigen Ergebnis erfasst wird.

— **Transaktionskosten:**

Transaktionskosten werden nach der Methode der ausgeschlossenen Kosten verbucht; ihre Erfassung erfolgt auf einem anderen Konto als der Einstandspreis der Wertpapiere.

6.3. Methode zur Anpassung des Nettoinventarwerts mit Auslöseschwelle - *Swing-Pricing*

Der Swing-Pricing-Mechanismus des Fonds soll die Anteilhaber vor den Kosten für die Anpassung des Portfolios schützen, wenn es zu umfangreichen Nettozeichnungen oder -rücknahmen kommt.

Die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus wird durch die Swing-Pricing-Politik der Verwaltungsgesellschaft geregelt. Die Governance und die entwickelte Methodik entsprechen den geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Zur Schätzung dieser Kosten für die Umschichtung des Portfolios kann die Verwaltungsgesellschaft Kosten (Transaktionskosten, Kauf-/Verkaufsspanne, Steuern) nach Anlageklassen, Marktsegmenten (Land, Sektor, Laufzeit) oder Wertpapieren zugrunde legen.

Gemäß den geltenden Rahmenbedingungen wird dieser Mechanismus systematisch ausgelöst, wenn eine von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Schwelle für Nettozeichnungen/-rücknahmen überschritten wird. Folglich wird der Nettoinventarwert des Fonds an jedem Berechnungstag, der von der Überschreitung des Schwellenwerts betroffen ist, nach oben oder unten angepasst.

Da der Fonds mehrere Anteilklassen ausgibt, wird der Nettoinventarwert jeder Anteilklasse separat berechnet, aber jede Anpassung hat prozentual gesehen die gleichen Auswirkungen auf alle Nettoinventarwerte der Anteilklassen des Fonds.

Der "geschwungene" Nettoinventarwert ist der einzige offizielle Nettoinventarwert des Fonds.

7. Vergütung

Gemäß der Richtlinie 2014/91/EU und den Bestimmungen von Artikel 321-125 der allgemeinen Verordnung der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik für Mitarbeiterkategorien eingeführt, deren berufliche Tätigkeiten in die Anlageprozesse involviert sind und/oder die einzeln einen erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft und/oder der verwalteten Produkte haben können.

Diese Mitarbeiterkategorien umfassen:

- Mitarbeiter, die dem Leitungsorgan angehören,
- Mitarbeiter, die als höhere Führungskräfte die Tätigkeit effektiv leiten,
- Mitarbeiter, die Kontrollfunktionen ausüben, worin Risikomanagement, Compliance und Innenrevision eingeschlossen sind.
- Mitarbeiter, die Risikoträger sind; zu dieser Kategorie gehören:
 - a. Mitarbeiter, deren Tätigkeiten potenziell negative Auswirkungen auf die Ergebnisse und/oder die Bilanz der Verwaltungsgesellschaft und/oder die Performance der von ihr verwalteten Fonds haben könnten.
 - b. Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer variablen Vergütung in derselben Einkommensstufe wie die oben genannten Kategorien befinden.

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen der Verwaltungsgesellschaft nicht vereinbar sind, noch hindert sie die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse der Organismen für gemeinsame Anlagen zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Vergütungsausschuss eingerichtet. Der Vergütungsausschuss ist den internen Regeln entsprechend in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Richtlinie 2014/91/EU und der Richtlinie 2011/61/EU organisiert. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft wurde so gestaltet, dass ein einwandfreies

Risikomanagement gefördert und das Eingehen von Risiken vermieden werden, die das von ihr verkraftbare Risikoniveau übersteigen, wobei die Anlageprofile der verwalteten Fonds berücksichtigt und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergriffen werden. Die Vergütungspolitik wird jährlich überprüft.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, in der die Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen beschrieben ist, kann auf der Website <https://funds.swisslife-am.com/de> abgerufen werden und wird den Anteilhabern auf schriftliche Anfrage an folgende Adresse innerhalb von acht Werktagen kostenlos zugesandt: Swiss Life Asset Managers France – 153, rue Saint Honoré – 75001 Paris, E-Mail: service.client-securities@swisslife-am.com, Telefon: +33 (0)1 45 08 79 70.

8. Anhang

- Anhang 1 – Informationen für Anleger in der Schweiz
- Anhang 2 – Informationen für Anleger in Deutschland
- Anhang 3 – Anhang mit vorvertraglichen Informationen für Finanzprodukte gemäß Artikel 8 der SFDR-Verordnung

Anhang 1 – Informationen für Anleger in der Schweiz

– Vertreter in der Schweiz

Swiss Life Asset Management AG, General Guisan-Quai 40, 8022 Zürich (der „Vertreter“) wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Vertreter des Fonds in der Schweiz zugelassen, was das Angebot und den Vertrieb der Anteile des Fonds in der Schweiz oder von der Schweiz aus gemäß Artikel 120 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) betrifft.

– Zahlstelle in der Schweiz

UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, ist eine gemäß dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen ordnungsgemäß lizenzierte Bank; sie wurde gemäß Art. 121 KAG als Zahlstelle des Fonds für die Schweiz beauftragt.

– Ausgabeort der maßgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Geschäftsordnung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind auf Anfrage kostenlos in den Büros des Vertreters in der Schweiz erhältlich.

– Veröffentlichungen

Veröffentlichungen zu gemeinsamen Anlagen im Ausland erscheinen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data SA (www.swissfunddata.ch).

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert aller Anteilklassen werden mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ an jedem Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgegeben werden, mindestens jedoch zwei Mal monatlich (am ersten und dritten Montag bzw. dem darauffolgenden Bankgeschäftstag) auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data SA (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht.

– Zahlung von Retrozessionen und Abschlägen

Die Fondsleitung wie auch ihre Bevollmächtigten können zwecks Vergütung des Vertriebs der Anteile des Fonds in der Schweiz Retrozessionen zahlen. Diese Leistung ermöglicht vor allem die Vergütung folgender Dienstleistungen:

- Einführung von Verfahren für die Zeichnung, das Halten und die Verwahrung der Anteile;
- Aufbewahrung und Verteilung von Marketing- und Rechtsunterlagen;
- Übermittlung oder Bereitstellung gesetzlich vorgeschriebener und sonstiger Veröffentlichungen;
- Übernahme und Erfüllung der vom Dienstleister übertragenen Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäsche, Klärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Beauftragung eines zugelassenen Prüfers zwecks Überprüfung hinsichtlich der vorgeschriebenen Pflichten der Vertriebsstelle und insbesondere der Richtlinien der *Asset Management Association Switzerland (AMAS)* für die Vermarktung gemeinsamer Anlagen;
- Nutzung und Pflege einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform für externe Anbieter;
- Erklärungen und Antworten auf spezifische Fragen der Anleger an den Fondsanbieter zum Anlageprodukt oder zum Anbieter;
- Ausarbeitung von Materialien zur Fondsanalyse;
- zentrales Management der Kundenbeziehungen (Relationship Management);
- Zeichnung von Anteilen als „*Nominee*“ für mehrere Kunden im Auftrag des Anbieters;
- Ausbildung von Kundenberatern im Bereich gemeinsamer Kapitalanlagen;
- Benennung und Beaufsichtigung anderer Vertriebsstellen.

Retrozessionen werden nicht als Abschläge betrachtet, auch wenn sie letztlich ganz oder teilweise an die Anleger zurückfließen.

Die Information über den Erhalt von Retrozessionen wird durch die diesbezüglichen Bestimmungen des FIDLEG geregelt.

Die Geschäftsführung des Fonds und ihre Bevollmächtigten können Anlegern im Rahmen des Vertriebs in der Schweiz auf Anforderung Abschläge gewähren. Die Abschläge dienen dazu, die anfallenden Provisionen bzw. Kosten für die betreffenden Anleger zu senken. Abschläge sind vorbehaltlich folgender Punkte zulässig:

- Sie werden aus dem Honorar der Geschäftsführung des Fonds gezahlt und somit nicht zusätzlich auf das Fondsvermögen angerechnet;
- Sie werden auf Grundlage objektiver Kriterien bewilligt;
- Sie werden zu denselben zeitlichen Konditionen und in gleichem Maße allen Anlegern bewilligt, die den objektiven Kriterien entsprechen und Abschläge beantragt haben.

Für die Bewilligung von Abschlägen durch die Geschäftsführung des Fonds gelten folgende objektive Kriterien:

- das vom Anleger gezeichnete oder das von ihm im Organismus für gemeinsame Anlagen oder ggf. im Produktangebot des Promoters gehaltene Volumen; der Betrag der vom Anleger verursachten Kosten;
- das Finanzgebaren des Anlegers (z. B. voraussichtliche Anlagedauer);
- die Bereitschaft des Anlegers, in der Auflegungsphase eines Organismus für gemeinsame Anlagen Unterstützung zu leisten.

Die Geschäftsführung des Fonds teilt dem Anleger auf Anfrage die Höhe der entsprechenden Abschläge kostenlos mit.

— Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für Fondsanteile, die in der Schweiz angeboten werden, befindet sich der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand ist am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnort des Anlegers.

Anhang 2 – Informationen für Anleger in Deutschland

– Vertrieb der Anteile in Deutschland

Der Vertrieb der Fondsanteile wurde der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) angezeigt.

– Vermittler in Deutschland

Als Vermittlungsstelle des Fonds in Deutschland („**Vermittlungsstelle in Deutschland**“) gemäß §306a KAGB fungiert Swiss Life Asset Managers Luxembourg Niederlassung Deutschland, Hochstraße 53, 60313 Frankfurt am Main.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger, das Reglement und die Jahres- und Halbjahresberichte sind in gedruckter Form kostenlos am Gesellschaftssitz des Vermittlers in Deutschland erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie alle Informationen, die den Anlegern in Deutschland zur Verfügung gestellt werden, sind kostenlos in Papierform am Gesellschaftssitz des Vermittlers in Deutschland erhältlich.

– Beschwerdeverfahren

Informationen über die Verfahren und Vorrichtungen, die erarbeitet wurden, um die Ausübung und den Schutz der Anlegerrechte gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG (Anlegerbeschwerden) zu ermöglichen:

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie zur Bearbeitung von Beschwerden eingeführt, die auf Anfrage des Anlegers kostenlos erhältlich ist oder auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse abgerufen werden kann: [Vorgeschriebene Informationen – Swiss Life Asset Managers \(www.swisslife-am.com\)](http://www.swisslife-am.com)

Anleger können Informationen über die Beschwerdeverfahren des Fonds wie folgt erhalten:

- Per E-Mail an reclamation@swisslife-am.com;
- indem sie per Post ein Schreiben an folgende Adresse senden: Swiss Life Asset Managers France – Réclamations – 153, rue Saint-Honoré – 75001 Paris, oder telefonisch unter:
- +33 (1) 45 08 79 70.

Informationen über die Beschwerdeverfahren des Fonds sind für Anleger in Deutschland kostenlos auf Anfrage beim eingetragenen Sitz des Vermittlers in Deutschland erhältlich.

– Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Mitteilungen an die Anleger in Deutschland werden auf der Website von Swiss Life Asset Managers – Swiss Life Asset Managers (www.swisslife-am.com) veröffentlicht.

Gemäß §167 KAGB erhalten Anleger in Deutschland darüber hinaus auf einem dauerhaften Datenträger Informationen in deutscher Sprache zu folgenden Punkten:

- 1) die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- 2) Beendigung der Verwaltung oder Auflösung des Fonds,
- 3) Änderungen von Bestimmungen der Geschäftsordnung des Fonds, die mit den bestehenden Anlagegrundsätzen unvereinbar sind, oder Änderungen wichtiger Anlegerrechte, die für die Anleger nachteilig sind, oder Änderungen, die für die Anleger nachteilig sind und die sich auf die Vergütung und die Rückzahlung von Aufwendungen auswirken, die ggf. vom Investmentfonds zu zahlen sind, einschließlich der Gründe für die Änderungen sowie der Anlegerrechte. Die Informationen müssen in einer leicht verständlichen Form und auf leicht verständliche Weise übermittelt werden und müssen Angaben darüber enthalten, wo und wie weitere Informationen eingeholt werden können,
- 4) Verschmelzung des Investmentfonds in Form von Informationen über die geplante Verschmelzung, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- 5) die Umwandlung des Investmentfonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderungen in einen Master-Fonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

— **Rückkaufanträge und Zahlungen an Anleger in Deutschland**

Anleger in Deutschland können ihre Rücknahme- und Umtauschanträge an die depotführende Stelle richten, die die Anträge zur Bearbeitung an die Transferstelle des Fonds weiterleitet oder die Rücknahme im Auftrag des Anlegers in ihrem eigenen Namen beantragt.

Die Ausschüttungen des Fonds sowie die Zahlung von Rücknahmeerlösen und andere Zahlungen an Anleger in Deutschland erfolgen ebenfalls über die depotführende Stelle in Deutschland, die die Zahlungen dem Konto des Anlegers gutschreibt.

Anhang 3 – Anhang mit vorvertraglichen Informationen für Finanzprodukte gemäß Artikel 8 der SFDR-Verordnung

Name des Produkts:

SWISS LIFE FUNDS (F) EQUITY ESG EURO ZONE MINIMUM VOLATILITY

Rechtsträger-Kennung (LEI):

69500K2N6BLF58PBK18

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale (E/S) beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, wird damit ein Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen getätigt.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem sozialen Ziel.

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds verwaltet seine Anlagen im Einklang mit der Politik für verantwortungsbewusstes Investieren und mit dem Transparenzkodex für Aktienfonds von Swiss Life Asset Managers France. Es wurde kein Referenzindex bestimmt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen. Es werden damit die folgenden ökologischen/sozialen Merkmale beworben:

Wesentlicher ESG-Ansatz: Der Fonds strebt eine Outperformance gegenüber seinem Referenzuniversum (d. h. bestehend aus dem MSCI EMU Index) mithilfe eines insgesamt besseren ESG-Profiles (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) an. Mindestens 90% der Investitionen des Fonds – mit Ausnahme von Barmitteln in Form von Bareinlagen – werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage der unter (1) und (2) unten beschriebenen Ansätze ausgewählt.

- (1) Zulässige Direktanlagen (ohne OGA):
 - a. Wesentlicher Ansatz: Ansatz der Verbesserung des Ratings: Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating der zulässigen und auf Grundlage dieses Ansatzes ausgewählten Direktanlagen muss besser sein als das ESG-Rating des Referenzuniversums, nachdem 20% der Emittenten mit den schwächsten ESG-Ratings ausgeschlossen wurden. Diese Methode zielt auf eine bevorzugte Auswahl der Emittenten ab, die in Bezug auf ESG-Belange fortschrittlich ausgerichtet sind (Best-in-Universe-Ansatz).
 - b. Zusätzlich zum beschriebenen wesentlichen Ansatz strebt der Fonds auch eine Outperformance gegenüber seinem Referenzuniversum an:
 - i. indem er eine geringere CO₂-Bilanz ausweist. Diese Maßzahl umfasst definitionsgemäß die absoluten Kohlenstoffemissionen (Scope 1, 2 und 3), die durch die Emittenten des Portfolios finanziert werden (Tonnen CO₂/Million Euro, die in den Fonds investiert werden).
 - ii. indem er einen höheren Anteil an Unternehmen hält, bei denen die Vergütung der Führungskräfte an Nachhaltigkeitskriterien geknüpft ist.
 - c. Um sicherzustellen, dass der Fonds ein Mindestmaß an nicht-finanzieller Qualität aufweist, wendet die Verwaltungsgesellschaft außerdem auf Fondsebene Regeln an, die darauf abzielen, die Investitionen in Emittenten mit einem schlechten ESG-Rating, schwerwiegenden Kontroversen oder wesentlichen nachteiligen Auswirkungen (PAI-Rating) zu begrenzen.
- (2) Bei OGA besteht der wesentliche Ansatz darin, dass eine Auszeichnung mit dem französischen SRI-Label oder einem europäischen Label vorliegt, das vom Herausgeber des Labels als gleichwertig angesehen wird, und die durch das SRI-Label vorgesehenen quantitativen Kriterien eingehalten werden.

Ein begrenzter Teil der OGA verfügt unter Umständen nicht über das französische SRI-Label oder ein als gleichwertig angesehenes europäisches Label, sofern mindestens 90% der Investitionen des Fonds – mit Ausnahme von Barmitteln in Form von Bareinlagen sowie Anleihen und anderen, von öffentlichen Emittenten begebenen Forderungspapieren – von der Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage der in den Abschnitten (1) und (2) oben beschriebenen Ansätze ausgewählt werden.

Regulatorische, normbasierte oder sektorspezifische Ausschlüsse: Ausschlüsse sind ein wichtiges Instrument, um Abwärtsrisiken in unseren Portfolios zu mindern (z. B. durch Verringerung des Engagements in erfolglosen Vermögenswerten). Sie dienen auch der Vermeidung von Sektoren oder Emittenten, die negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft haben und nicht mit den Grundwerten von Swiss Life Asset Managers France im Einklang stehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass ein erschwerter Kapitalzugang bestimmte Emittenten dazu veranlassen kann, ihre Praktiken zu ändern. Daher hat Swiss Life Asset Managers France Ausschlüsse in drei Bereichen festgelegt: regulatorische Ausschlüsse (z. B. umstrittene Waffen), sektorspezifische Ausschlüsse (z. B. Kraftwerkskohle) und normbasierte Ausschlüsse (z. B. Verstoß gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen).

Mitwirkungs- und Abstimmungspolitik: Durch die Ausübung der Stimmrechte bei den Hauptversammlungen und den Dialog mit dem Management motiviert der Fonds die Portfoliounternehmen dazu, ESG-Faktoren zu berücksichtigen bzw. ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu intensivieren. Der Fonds kann Desinvestitionen vornehmen, wenn der Dialog keine zufriedenstellenden Ergebnisse bringt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Indikatoren, die der Fonds zur Messung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet, umfassen:

- das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds (ohne OGA);
- die CO₂-Bilanz des Fonds und
- den Anteil der Investitionen des Fonds in Wertpapiere von Unternehmen, bei denen die Vergütung der Führungskräfte an Nachhaltigkeitskriterien geknüpft ist.

Diese Indikatoren basieren auf externen Researchdaten der anerkannten Ratingagentur MSCI ESG Research.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht relevant, da mit dem Fonds keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele schaden?**

Nicht relevant, da mit dem Fonds keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht relevant, da mit dem Fonds keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht relevant, da mit dem Fonds keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutsamsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse impacts, PAI) und bemüht sich um deren Abmilderung, indem er sein Gesamtengagement in den Emittenten mit dem schlechtesten PAI-Rating beschränkt. Das PAI-Rating jedes Emittenten wird mithilfe eines proprietären Modells ermittelt, das den Wert jedes obligatorischen PAI-Indikators in ein Rating entsprechend der ihm beizumessenden Bedeutung übersetzt (die Werte der PAI-Indikatoren werden von externen Datenanbietern bereitgestellt). Die Summe der von den verschiedenen PAI-Indikatoren erreichten Punkte ergibt schließlich das PAI-Rating des Emittenten. Bei unserer Methode gilt: Je niedriger das Rating, desto besser.

Weitere Informationen können Sie der Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie der Politik für verantwortungsbewusstes Investieren der Verwaltungsgesellschaft entnehmen, in der der für die Berücksichtigung der PAI implementierte Prozess definiert ist. Beide Dokumente sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse verfügbar: <https://fr.swisslife-am.com/fr/home/responsible-investment/documentation-esg.html>.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Offenlegungsverordnung sind die Informationen zu den PAI auf Produktebene im Jahresbericht des Fonds verfügbar.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel: Über gleitende Fünfjahreszeiträume die Wertentwicklung des MSCI EMU Minimum Volatility (EUR) Index (mit Wiederanlage der Nettodividenden) nach Abzug der Kosten zu übertreffen.

Referenzindex: Der MSCI EMU Minimum Volatility (EUR) Index soll die Performancemerkmale einer „Minimum Variance“-Strategie widerspiegeln, die auf die in diesem Index enthaltenen Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung aus zehn Industrieländern der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) angewandt wird. Dieser Index berücksichtigt keine Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG). Er dient der Messung der finanziellen Ergebnisse und der Überwachung finanzieller Risiken.

Anlagestrategie: Um sein Anlageziel zu erreichen, legt der Fonds in Aktien der Eurozone an, vorwiegend in Titeln mit mittlerer (d. h. zwischen 1 und 5 Milliarden Euro) und großer Marktkapitalisierung (über 5 Milliarden Euro). Es gelten keine Sektorbeschränkungen. Maximal dürfen 10% des Nettofondsvermögens in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung (weniger als 1 Milliarde Euro) investiert sein.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Alle für diesen Fonds beschriebenen ESG-Merkmale sind verbindlich und werden vollständig in seine Anlagestrategie integriert. Nachfolgend sind die verbindlich einzuhaltenden Elemente des Fonds aufgeführt:

- Verfolgung von ESG-Zielen:
 - deutliche Verbesserung des durchschnittlichen ESG-Ratings im Vergleich zum Referenzuniversum (das ESG-Rating des Referenzuniversums wird nach Ausschluss der 20% mit den schlechtesten Ratings ermittelt);
 - geringere CO₂-Bilanz als das Referenzuniversum;
 - höherer Anteil der Unternehmen, die Nachhaltigkeitskriterien für die Vergütung der Führungskräfte berücksichtigen, als im Referenzuniversum;
- Anwendung von Ausschlusskriterien;
- Anwendung von Mindestkriterien zur Bewertung der nicht-finanziellen Qualität;
- Bewertung von mindestens 90% der Vermögenswerte des Fonds (ausgenommen Barmittel in Form von Bareinlagen) nach ESG-Kriterien.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, das Anlageuniversum vor Anwendung der Anlagestrategie zu verringern.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

- Der Fonds bewertet die Entscheidungsprozesse und Kontrollen der Unternehmen sowie die Art und Weise, wie die Geschäftsleitung die Interessen von Aktionären, Mitarbeitern, Lieferanten, Kunden, der Gemeinschaft und anderen Interessenträgern gegeneinander abwägt. Auf der Grundlage der ESG-Ratings und der Bewertungen von Kontroversen wird die Unternehmensführung der Unternehmen auf folgende Kriterien hin überprüft:

- Verfahrensweisen im Rahmen von Audits und der Finanzberichterstattung;
- Anpassung der Vergütungssysteme an die Unternehmensstrategie;
- Zusammensetzung, Effizienz und Kontrolle des Verwaltungsrats;
- Eigentum und Kontrolle der Gesellschaft;
- steuerliche Transparenz;
- geschäftsethische Kriterien wie Betrug, Fehlverhalten von Führungskräften, Korruptionspraktiken, Geldwäsche oder Verstöße gegen das Kartellrecht.

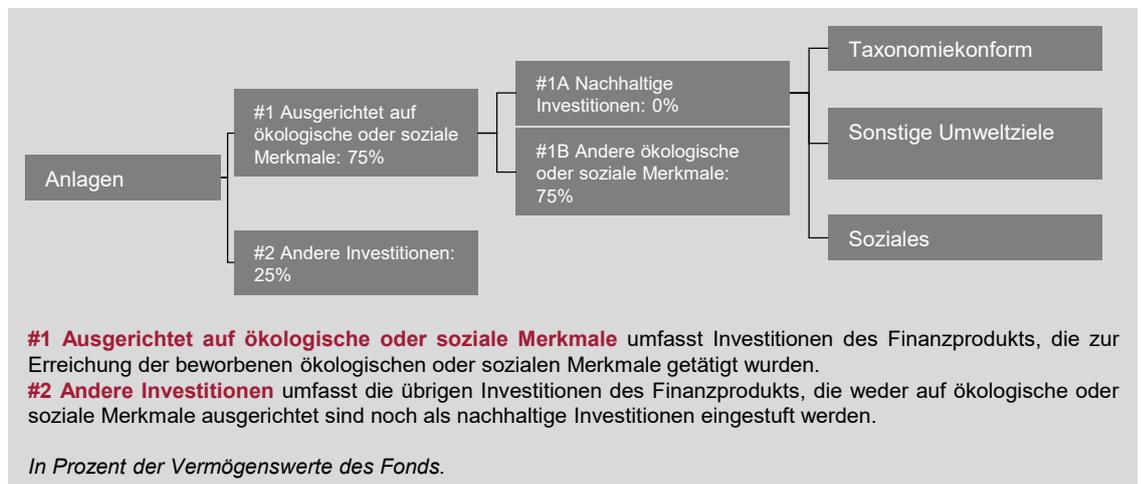
Darüber hinaus gelten für den Fonds die normbasierten Ausschlüsse von Swiss Life Asset Managers France, um Emittenten mit schlechten Unternehmensführungspraktiken zu vermeiden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds muss mindestens 75% seines Nettovermögens in Unternehmen investieren, die ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale), wie sie in der Antwort auf die Frage „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ beschrieben sind. Der Fonds darf den Rest seines Vermögens in andere Anlagen investieren, z. B. in Barmittel und Derivate sowie Unternehmen, für die uns keine ESG-Bewertungen vorliegen (wobei darauf geachtet wird, dass der in den ökologischen/sozialen Merkmalen des Fonds beschriebene Mindestanteil für die Analyse bzw. für das nicht-finanzielle Rating eingehalten wird) (#2 Andere Investitionen).

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?** Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In Prozent der Vermögenswerte des Fonds.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemission swerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Das Symbol steht für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja :

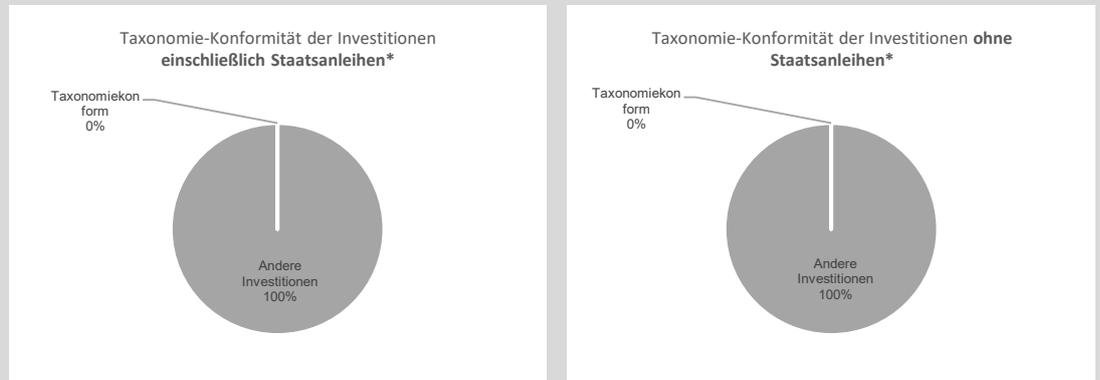
in fossiles Gas

in Kernenergie

No

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht relevant, da mit dem Fonds keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht relevant, da mit dem Fonds keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht relevant.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Zu diesen Investitionen zählen Derivate, die zur Absicherung des Portfolios oder zu Anlagezwecken dienen, Cash-Positionen, um die Liquidität des Fonds zu gewährleisten, und Investitionen in Instrumente (Aktien oder OGA), die nicht nach ESG-Gesichtspunkten bewertet werden, um das Portfolio zu diversifizieren. Diese Investitionen werden nicht anhand von ESG-Kriterien gemessen.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein. Der Fonds verwendet zwar verschiedene Mittel zur Bewertung seiner ökologischen/sozialen Performance, nutzt aber keinen Referenzindex, um die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerten.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht relevant.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht relevant.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht relevant.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**

Nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf folgender Website: <https://fr.swisslife-am.com/en/home/responsible-investment/documentation-esg/Sustainability-related-disclosures.html>

Swiss Life Funds (F) Equity ESG Euro Zone Minimum Volatility

Fonds Commun de Placement

OGAW gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG.

REGLEMENT

Verwaltungsgesellschaft

SWISS LIFE ASSET MANAGERS France
153, rue Saint Honoré – F-75001 PARIS

Verwahrstelle

SWISSLIFE BANQUE PRIVEE
7, place Vendôme – 75001 PARIS

Titel I

Vermögen und Anteile

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsrechte sind in Anteilen verbrieft, die jeweils ein und demselben Bruchteil des Fondsvermögens entsprechen. Jeder Anteilinhaber hat ein zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile proportionales Miteigentumsrecht am Fondsvermögen.

Die Dauer des Fonds beträgt 99 Jahre ab seiner Auflegung, vorbehaltlich einer im Reglement vorgesehenen vorzeitigen Auflösung bzw. Verlängerung.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem alleinigen Ermessen die Teilung von Anteilen durch die Schaffung neuer Anteile beschließen, die den Anteilinhabern anstelle der alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 – Mindestbetrag des Vermögens

Wenn das Vermögen unter 300.000 Euro sinkt, können keine Anteile zurückgenommen werden. In einem solchen Fall tut die Verwaltungsgesellschaft, sofern das Vermögen zwischenzeitlich nicht wieder über diesen Wert steigt, alles Notwendige, um den Fonds aufzulösen oder eine der in Artikel 411-16 der allgemeinen Bestimmungen (Règlement Général) der AMF (über „Mutations“) genannten Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anteile werden jederzeit auf Anfrage der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts ausgegeben, der sich gegebenenfalls um Zeichnungsgebühren erhöht.

Zeichnungen und Rücknahmen werden entsprechend den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen und Modalitäten ausgeführt.

Die Anteile von Investmentfonds (Fonds Commun de Placement) können gemäß den geltenden Vorschriften zur Notierung an einer Börse zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes voll eingezahlt sein. Sie können gegen Bareinzahlung und/oder die Einlage von Wertpapieren erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, angebotene Wertpapiere abzulehnen, und verfügt über eine Frist von sieben Tagen ab der Einlage, um ihre Entscheidung mitzuteilen.

Im Falle der Annahme werden die eingelegten Wertpapiere gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwertes nach der Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen erfolgen ausschließlich gegen Bareinzahlung, vorbehaltlich einer Liquidation des Fonds, wenn die Anteilinhaber ihr Einverständnis dazu signalisiert haben, dass sie in Wertpapieren bezahlt werden. Sie werden von der Verwahrstelle des Emittenten innerhalb einer Frist von maximal fünf Tagen nach der Bewertung des Anteils beglichen.

Wenn die Bezahlung jedoch unter außergewöhnlichen Umständen die vorherige Realisierung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist verlängert werden, jedoch höchstens auf 30 Tage.

Mit Ausnahme von Fällen von Erbschaft oder einer Vorausteilung im Wege der Schenkung wird die Veräußerung oder Übertragung von Anteilen unter Anteilinhabern oder von Anteilinhabern an Dritte einer Rücknahme und einer darauf folgenden Zeichnung gleichgestellt. Wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag der Veräußerung bzw. der Übertragung gegebenenfalls vom Begünstigten aufgestockt werden, um den im Verkaufsprospekt angegebenen Mindestbetrag für Zeichnungen zu erreichen.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und falls dies im Interesse der Anteilhaber liegt.

Fällt das Nettovermögen des Fonds unter den in den Vorschriften festgesetzten Betrag, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

In Anwendung von Artikel L. 214-7-4 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) und Artikel 411-20-1 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzaufsicht (AMF) kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahmen begrenzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und falls dies im Interesse der Anteilhaber liegt. Dieser Mechanismus kann von der Verwaltungsgesellschaft ausgelöst werden, sobald eine zuvor im Verkaufsprospekt festgelegte Schwelle (Nettorücknahmen dividiert durch das Nettovermögen) erreicht wird. Wenn die Liquiditätssituation dies zulässt, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen nicht auszulösen, und folglich Rücknahmen durchführen, die diese Schwelle übersteigen. Die maximale Anwendungsdauer des Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen hängt von der Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds ab und ist im Verkaufsprospekt angegeben. Die nicht zu einem gegebenen Nettoinventarwert ausgeführten Rücknahmeanträge werden automatisch auf den nächsten Zentralisierungstag verschoben.

Es können gemäß den im Verkaufsprospekt vorgesehenen Modalitäten Bedingungen für eine Mindestzeichnung festgelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Anteilen des FCP durch eine natürliche oder juristische Person, die nicht berechtigt ist, Anteile des FCP zu halten (nachfolgend „**nicht berechtigte Person**“) einschränken oder verhindern.

Eine nicht berechtigte Person ist eine „US-Person“, die in der Regulation S der SEC (Part 230 - 17 CFR 230.903) definiert und im Verkaufsprospekt angegeben ist (siehe Abschnitt „Mögliche Zeichner“).

Zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft:

- die Ausgabe von Anteilen ablehnen, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass dies direkt oder indirekt dazu führt, dass das Eigentum dieser Anteile an eine nicht berechtigte Person übergeht oder übergehen könnte;
- jederzeit von einer natürlichen oder juristischen Person, deren Name im Verzeichnis der Anteilhaber eingetragen ist, die erforderlichen Auskünfte und eine eidesstattliche Erklärung verlangen, welche die Gesellschaft als notwendig erachtet, um zu klären, ob das wirtschaftliche Eigentum der Anteile eines solchen Anteilhabers auf eine nicht berechtigte Person übergeht oder nicht; und
- wenn sie den Eindruck hat, dass eine natürliche oder juristische Person
 - eine nicht berechtigte Person ist, die
 - allein oder gemeinsam der wirtschaftlich Begünstigte der Anteile des betreffenden Anteilhabers ist, wird sie nach einem Zeitraum von 10 Werktagen die Zwangsrücknahme dieser von einem solchen Anteilhaber gehaltenen Anteile vornehmen.

Die Zwangsrücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert abzüglich etwaiger Gebühren und Provisionen, die von der nicht berechtigten Person zu tragen sind, nach Ablauf einer Frist von acht Werktagen, an denen der wirtschaftlich Begünstigte der Anteile der zuständigen Stelle seine Anmerkungen vorlegen kann.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt aufgeführten Bewertungsregeln.

Sacheinlagen dürfen nur Wertpapiere oder Kontrakte umfassen, die als Vermögensbestandteile des OGAW zugelassen sind. Sie werden nach den für die Berechnung des Nettoinventarwertes geltenden Bewertungsregeln bewertet.

Titel II

Betrieb des Fonds

Artikel 5 – Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltung des Fonds übernimmt gemäß der für den Fonds festgelegten Ausrichtung die Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen auf Rechnung der Anteilhaber und kann allein die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte ausüben.

Artikel 5 b – Funktionsregeln

Die Transaktionen, die mit dem Vermögen des Fonds getätigt werden dürfen, sowie die Anlagegrundsätze sind im Verkaufsprospekt dargelegt.

Artikel 6 – Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erfüllt die Aufgaben, die ihr im Rahmen der Anwendung der geltenden Gesetze und Bestimmungen zufallen und mit denen sie vertraglich von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurde. Sie muss sich insbesondere von der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Portfolios überzeugen. Gegebenenfalls muss sie alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die sie als sachdienlich erachtet. Im Falle eines Rechtsstreits mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die Autorité des Marchés Financiers (Finanzmarktaufsichtsbehörde).

Artikel 7 – Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer wird nach Zustimmung der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) vom Führungsorgan der Verwaltungsgesellschaft für sechs Geschäftsjahre ernannt.

Er bestätigt die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der jeweils erstellten Abschlüsse.

Die Dauer der Tätigkeit kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer muss die Autorité des Marchés Financiers umgehend über jede Einzelheit bzw. jede Entscheidung bezüglich des Organismus für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren informieren, über die er im Rahmen der Ausübung seiner Aufgabe Kenntnis erlangt und die:

- eine Verletzung der für diesen Organismus geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften darstellt und bedeutende Auswirkungen auf die finanzielle Situation, das Ergebnis oder das Vermögen haben könnten;
- die Voraussetzungen oder den Fortbestand seiner Tätigkeit gefährden;
- die Ausgabe von Rücklagen oder die Verweigerung der Beglaubigung der Konten nach sich ziehen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festlegung der Umtauschparitäten bei Umwandlung, Verschmelzung oder Aufspaltung werden unter der Aufsicht des Abschlussprüfers durchgeführt.

Der Abschlussprüfer analysiert jede Sacheinlage eigenverantwortlich.

Er kontrolliert die Zusammensetzung des Vermögens und anderer Elemente vor Veröffentlichung.

Das Honorar des Abschlussprüfers wird im gegenseitigen Einverständnis zwischen ihm und dem Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage eines Arbeitsplans vereinbart, der die als notwendig erachteten Aufgaben aufführt. Er bescheinigt die Situationen, die als Grundlage für Abschlagszahlungen dienen.

Artikel 8 – Abschluss und Lagebericht

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Finanzausweise sowie einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt mindestens halbjährlich und unter Aufsicht der Verwahrstelle die Vermögensaufstellung des OGA vor.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen in den vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres für die Anteilhaber bereit und informiert sie über die Höhe der Einnahmen, die ihnen zustehen: Diese Unterlagen werden

den Anteilhabern auf Anfrage per Post zugesandt oder ihnen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bzw. bei der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Titel III

Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Artikel 9 – Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht dem Betrag der Zinsen, rückständigen Zinsen, Dividenden, Prämien, Gewinne aus Losanleihen, Anwesenheitsvergütungen sowie sonstigen Erträgen hinsichtlich der Titel, die das Portfolio des Fonds bilden, zuzüglich des Ertrags der aktuell verfügbaren Beträge und abzüglich der Verwaltungsgebühren und Kosten für Kreditaufnahmen.

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen gemäß den gesetzlichen Vorschriften aus:

- dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres zuzüglich der Gewinnvorträge sowie zuzüglich bzw. abzüglich des Saldos der Rechnungsabgrenzungsposten;
- den realisierten Gewinnen, abzüglich der Kosten, verringert um die realisierten Verluste, abzüglich der Kosten, die im Laufe des Geschäftsjahres festgestellt wurden, erhöht um die Nettogewinne derselben Art, die in den vorherigen Geschäftsjahren festgestellt wurden, in denen keine Thesaurierung erfolgte, und verringert oder erhöht um den Saldo des Rechnungsabgrenzungspostens der Gewinne.

Für jede Anteilkategorie ist im Verkaufsprospekt des Fonds eine der folgenden Methoden vorgesehen:

Reine Thesaurierung:

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden vollständig thesauriert.

Reine Ausschüttung:

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden mit folgenden Beschränkungen ausgeschüttet:

- das Nettoergebnis wird vollständig ausgeschüttet,
- die realisierten Nettogewinne können teilweise oder vollständig gemäß Beschluss der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden.

Ausschüttungsfähige nicht ausgeschüttete Beträge werden vorgetragen.

Abschlagszahlungen können im Laufe des Geschäftsjahres gemäß Beschluss der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden.

Thesaurierung und/oder Ausschüttung:

Die ausschüttungsfähigen Beträge können unabhängig voneinander gemäß Beschluss der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise ausgeschüttet und/oder thesauriert und/oder vorgetragen werden.

Abschlagszahlungen können im Laufe des Geschäftsjahres gemäß Beschluss der Verwaltungsgesellschaft bis in Höhe der zum Zeitpunkt des Beschlusses ausschüttungsfähigen Beträge ausgeschüttet werden.

Mit Ausnahme der Beträge, für die gesetzlich eine Ausschüttungspflicht vorgeschrieben ist, werden die ausschüttungsfähigen Beträge jedes Jahr vollständig thesauriert.

Titel IV

Verschmelzung – Aufspaltung – Auflösung – Liquidation

Artikel 10 – Verschmelzung – Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds an einen anderen OGA übertragen oder den Fonds in zwei oder mehrere Fonds aufspalten, deren Verwaltung sie übernimmt.

Eine solche Verschmelzung oder Aufspaltung darf erst einen Monat nach entsprechender Benachrichtigung der Anteilinhaber erfolgen. Im Anschluss an die Verschmelzung oder Aufspaltung wird eine neue Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Anteilinhaber gehaltenen Anteile ausgehändigt.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter dem in obigem Artikel 2 festgelegten Betrag liegt, informiert die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) und löst den Fonds auf, sofern er nicht mit einem anderen Fonds Commun de Placement verschmolzen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds im Voraus auflösen, wobei sie die Anteilinhaber über diesen Beschluss informiert; ab diesem Datum werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Ferner löst die Verwaltungsgesellschaft den Fonds bei Antrag auf Rücknahme der Gesamtheit der Anteile, bei Einstellung der Tätigkeit der Verwahrstelle, wenn keine andere Verwahrstelle ernannt wurde, oder bei Ablauf der Fondsdauer, sofern diese nicht verlängert wurde, auf.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) den Termin der Auflösung und das vorgesehene Auflösungsverfahren schriftlich mit. Danach sendet sie der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) den Bericht des Abschlussprüfers zu.

Die Verlängerung der Dauer des Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einverständnis mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Ihre Entscheidung muss mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Fondsdauer getroffen und den Anteilinhabern und der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle der Auflösung ist die Verwaltungsgesellschaft mit der Liquidation beauftragt. Andernfalls wird vom Gericht auf Anfrage einer interessierten Person ein Liquidator bestellt. Sie sind zu diesem Zweck mit den weitestgehenden Vollmachten ausgestattet, um die Vermögenswerte zu realisieren, etwaige Gläubiger zu bezahlen und den verfügbaren Saldo in bar oder in Form von Wertpapieren zwischen den Anteilinhabern aufzuteilen. Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Funktionen aus, bis die Operationen für die Liquidation abgeschlossen sind.

Titel V

Rechtsstreitigkeiten

Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fonds, die während der Dauer von dessen Betrieb oder bei seiner Liquidation zwischen den Anteilinhabern untereinander oder zwischen den Anteilinhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle auftreten können, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.

*Wir unterstützen Menschen
dabei, ein selbstbestimmtes Leben zu
führen.*

Swiss Life Asset Managers France
153, rue Saint-Honoré
75001 Paris

Sitz:
Tour la Marseillaise
2 bis, boulevard Euroméditerranée
Quai d'Arenc – CS 50575
13236 Marseille Cedex 02

fr.swisslife-am.com

Société Anonyme mit einem Gesellschaftskapital von
671.167 €
499 320 059 R.C.S. Marseille
Portfolioverwaltungsgesellschaft
AMF-Zulassung Nr. GP 07000055
Gewerbeausweis Nr. A12-5387
Garantiekasse CEGC
16, rue Hoche, Tour Kupka B, TSA 39999,
92919 La Défense Cedex

Folgen Sie uns auf:  